

Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen

- Abschlussbericht -

Vorgelegt von: Prof. Dr. Arthur Hartmann
M.A. Ramona Schrage
Dr. Axel Boetticher
Dr. Christian Tietze

Unter Mitarbeit von: B.A. Pinar Bliefernicht
B.A. Katja Ede

Bremen, 12.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung, Grundlage	1
2. Durchgeführte Arbeiten; Verlauf der Bearbeitung	4
3. Die Aktenauswertung	7
3.1. Darstellung der Grund- und Auswertungsgesamtheit	7
3.2. Beschreibung der Taten, Opfer und Beschuldigten	8
3.3. Sachbearbeitung bei der Polizei	15
3.4. Sachbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht	24
4. Befragung von Expertinnen und Experten	38
4.1. Befragung der zuständigen Staatsanwältinnen	41
4.2. Befragung von Mitarbeiter_innen des Fachkommissariats K32	46
4.3. Gespräche mit der Richterschaft	52
5. Registerabgleich	57
5.1. Einführung	57
5.2. Darstellung und Ergebnisse des Registerabgleichs	57
6. Gesamtergebnis	61
6.1. Umfang der eingestellten Verfahren auf der Grundlage des Registerabgleichs	61
6.2. Bewertung der Ermittlungstätigkeit der Polizei	61
6.3. Bewertung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft	67
6.4. Bewertung der Tätigkeit der Gerichte	72
6.5. Bedeutung der Unterstützung der Opfer durch Opferan- wält_innen und Hilfseinrichtungen	73
6.6. Bemerkenswerte Einzelfälle	74
7. Empfehlungen der Forschungsgruppe	75
8. Gemeinsame Verbesserungsvorschläge der Beteiligten	77
Literaturverzeichnis	79

1. Einführung, Grundlage

Mit Vertrag vom 06.11.2014 wurde das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung, Bremen (IPoS) beauftragt, wissenschaftlich zu untersuchen, welche Faktoren dazu führen, dass bei Strafverfahren, denen eine Sexualstraftat zugrunde liegt, keine Anklage erhoben wurde oder es zu keiner Verurteilung kam.

Gemäß Anlage 1 zum Zuwendungsvertrag (Angebot vom 01.09.2014) umfasst die wissenschaftliche Untersuchung:

- Eine detaillierte Auswertung von Akten, denen eine Sexualstraftat zugrunde liegt. Hierzu sollen die in den Akten enthaltenen Daten mit einem teilstandardisierten Erhebungsraster erfasst und quantitativ ausgewertet werden;
- Der Verlauf einschlägiger Verfahren von der Polizei, über die Staatsanwaltschaft bis (ggf.) zum Gericht soll im Rahmen eines Registerabgleichs nachvollzogen werden, um unterschiedlich hohe Fallzahlen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und schließlich bei Gericht nachvollziehbar zu machen;
- Schließlich werden die Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse und des Registerabgleichs sowie dabei erkennbar gewordene typische und atypische Verfahrensverläufe im Rahmen einer Expert_innen-Befragung mit Verfahrensakteuren einer weiteren (qualitativen) Bewertung zugeführt, um die Ergebnisse einerseits zu validieren und eventuell erkennbare Optimierungsansätze zu erörtern.

In jeden Teil der Untersuchung floss die Frage ein, ob das sogenannte ‚Bremer Modell‘ auch heute noch (beziehungsweise im Jahr 2012) erfolgreich umgesetzt wird. Die Rede ist hier von einem Modell zur Bearbeitung von Sexualstraftaten, das im Jahr 1984 in Bremen entwickelt wurde und bis heute gilt. Beispielhaft seien hier nur die Hauptaspekte genannt: Leitgedanke ist eine opferorientierte und dem Opferschutz verpflichtete Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das bedeutet neben der Aufklärung über die eigenen Rechte und die verschiedenen Möglichkeiten, sich Hilfe zu suchen, zum Beispiel, dass das Opfer das Geschlecht der vernehmenden Person wählen kann, über die einzelnen Verfahrensschritte und die Gründe für selbige aufgeklärt wird und ihm kein Misstrauen entgegengebracht wird.

Teil des Bremer Modells ist, dass es ein Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft gibt, in dem alle Fälle zur sexuellen Selbstbestimmung bearbeitet werden. Außerdem wurde mit dem K32 (in Bremerhaven K31) ein Fachkommissariat der Kriminalpolizei Bremen eingeführt, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter speziell für die Bearbeitung von Sexualdelikten ausgebildet werden. Allein K31/K32 sollen während des Ermittlungsverfahrens eine ausführliche Befragung des Opfers durchführen. Mehrfachvernehmungen sind zu vermeiden. Andere Polizeistellen sollen das Opfer nur soweit befragen, wie es für die zu treffenden Maßnahmen notwendig ist. Das besagte Konzept 1984 entwickelt und eingeführt wurde, lag die Frage nahe, wie sich dieses seither entwickelt hat bzw. ob es derzeit überhaupt noch umgesetzt wird. Den Anstoß für die Diskussion um Sexualstrafverfahren und damit der Einführung des Bremer Modells gab in den 80er Jahren ein Informationsblatt der Polizei, das Frauen helfen sollte, sich vor Vergewaltigungen zu schützen, letztlich aber ein Bild von Opfern sexueller Gewalt reproduzierte, das die Schuld beim Verhalten des Opfers sieht.¹ Die Bremer Arbeitsgruppe „Institutioneller Umgang mit Vergewaltigungsopfern“ veröffentlichte 1985 eine Zusammenstellung von Maßnahmen, wie Sexualstrafverfahren und der Umgang mit Opfern verbessert werden können. Einer der Befunde war hier, dass in Bezug auf die Sicherung von Beweismitteln und Spuren Verbesserungsbedarf bestand.² Diese Defizite, so wird mit der vorliegenden Analyse gezeigt werden, gibt es heute in Bremen nicht mehr. Interessant ist, dass es im Jahre 1979 in Bremen in Verfahren zu § 177 StGB „nur bei 37,4% zur Anklage bzw. zur Hauptverhandlung“³ kam. In den hier vorzustellenden Ergebnissen wird deutlich werden, dass die Quote der Anklagen in Bremen in mehr als 30 Jahren ganz offensichtlich stark gesunken ist. Die hohe Zahl der Einstellungen und die geringe Anklagen- und Verurteilungsquote bei dieser Straftat ist allerdings kein Bremer Phänomen. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen geht für das Jahr 2012 von einer deutschlandweiten Verurteilungsquote von 8,4% aus, wobei hier die Unterschiede zwischen den Bundesländern betont werden.⁴ In einer Vollerhebung der Göttinger und Braunschweiger Verfahrensakten zum § 177 StGB aus dem Jahrgang 2002 (insgesamt 235 Akten) wurde festgestellt, es erfolgte in 22,6% der Fälle eine Anklage, die zur Hauptverhandlung zugelassen wurde. Die Verurteilungsquote lag hier bei 16,2%.⁵ Eine Aktenauswertung bayerischer Akten des Jahres 2000, in der aus allen in der PKS unter dem § 177 StGB registrierten Aktenzeichen eine

¹ Vgl. Arbeitsgruppe „Institutioneller Umgang mit Vergewaltigungsopfern“ (1985): Gewalt gegen Frauen – Maßnahmen zur Sicherung der weiblichen Menschenwürde. Bremen 1985: S.45ff.

² Vgl. ebd.

³ Ebd. S.30

⁴ Pfeiffer/Hellmann (2014): Vergewaltigung. Die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer. Presseerklärung 17.04.2014, KFN.

⁵ Vgl. Goedelt (2010): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit. Göttingen: Universitätsverlag: S.118.

Stichprobe von 391 Fällen gezogen wurde, kommt für ihre Stichprobe auf eine Verurteilungsquote von 25,6%.⁶

Das Thema der Verurteilungsquoten in Verfahren zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung wird aber nicht nur in Deutschland diskutiert. Im März 2015 wurde im European Journal of Criminology ein Artikel veröffentlicht, der sich mit den Gründen für die hohe Einstellungsquote bei Verfahren zu Vergewaltigungen in England und Wales auseinandersetzt. Hier wird von einer Verurteilungsquote von 7% im Jahr 2013 gesprochen. Für die vielen Einstellungen wird hier unter anderem als Grund genannt, dass die Opferaussage schon durch die Polizei als nicht glaubhaft eingestuft wird.⁷ Der Faktor der Glaubhaftigkeit der Opferaussage wird im Übrigen auch in den zuvor genannten Untersuchungen angesprochen. Dass die Frage nach Verlauf und Ergebnis der Sexualstrafverfahren nicht nur aktuell, sondern seit langer Zeit sowohl regional, als auch international relevant ist, macht die vorliegende Untersuchung zu einem Beitrag in einem wichtigen kriminalpolitischen Diskurs.

Die vorliegende Untersuchung wurde mit Vertrag vom 06.11.2014 für einen Aktenjahrgang in Auftrag gegeben.

Gemäß § 5 Ziff. 1 des Vertrages vom 06.11.2014 hat der Zuwendungsempfänger (IPoS) zum 26.02.2015 einen ersten internen Zwischenbericht vorgelegt. Der Abschlussbericht soll bis zum 30.04.2015 vorgelegt werden. Der Erfüllung dieser Verpflichtung dient der folgende Bericht.

⁶ Vgl. Elsner/Steffen (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. 1. Auflage. München: Bayerisches Landeskriminalamt: S.147ff.

⁷ Vgl. Hohl/Stanko (2015): Complaints of rape and the criminal justice system: Fresh evidence on attrition problem in England and Wales: European Journal of Criminology 2015 Vol. 12(3): p. 324-341.

2. Durchgeführte Arbeiten; Verlauf der Bearbeitung

Im Rahmen des Projekts wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- In Abstimmung mit den Auftraggebern und der Staatsanwaltschaft Bremen wurde der Jahrgang 2012 als auszuwertender Jahrgang festgelegt. Dafür sprach einerseits, dass die Verfahren dieses Aktenjahrgangs weitgehend abgeschlossen sind und für die Auswertung zur Verfügung stehen, andererseits, dass die Ergebnisse und Erkenntnisse der Aktenauswertung noch aktuell sind.
- Seitens der Staatsanwaltschaft wurde eine Liste aller Verfahren des Jahrgangs 2012 vorgelegt, die Sexualdelikte betrafen, wobei „Sexualdelikte“ als Verfahren definiert wurden, die unter dem rechtlichen Gesichtspunkt § 177 StGB (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung) geführt wurden.
- Aus dieser Liste, die 145 Verfahren umfasste, wurden alle 25 angeklagten Verfahren ausgewählt und aus den eingestellten Verfahren eine Zufallsstichprobe (Ziehung aus einer Urne) von 80 Verfahren für die Auswertung gezogen. Diese Akten wurden bei der Staatsanwaltschaft angefordert. Frau Oberstaatsanwältin Neubert sei an dieser Stelle für ihre nachhaltige Unterstützung gedankt.
- Im folgenden Arbeitsschritt wurde ein Erhebungsbogen für die Aktenauswertung entwickelt. Hierzu wurden einerseits die vorliegenden Akten gesichtet und andererseits Erhebungsbögen früherer Untersuchungen herangezogen. Insbesondere ein Erhebungsbogen der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ) liegt mit deren Genehmigung weiten Teilen des hier verwendeten Fragebogens zugrunde.
- Die weiteren Arbeitsschritte mussten gegenüber dem Angebot vom 01.09.2014 modifiziert werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Vertragsschluss vom 06.11.2014 datiert, jedoch schon zum 26.02.2015 ein Zwischenbericht abzugeben war. Folgende wesentlichen Veränderungen seien genannt:
 - Die Aktenerhebung erfolgte nicht durch studentische Mitarbeiter_innen unter Anleitung, sondern durch Frau Schrage (MA Soziologie), Herrn. Dr. Boetticher, Herrn Dr. Tietze und dem Unterzeichner. Studentische Mitarbeiter_innen standen in der

fraglichen Zeit nicht ausreichend zur Verfügung und hätten auch nicht im erforderlichen Umfang rekrutiert werden können (Weihnachtspause und Prüfungsphase an Universitäten und Hochschulen). Die Qualität der Aktenerhebung wurde dadurch gegenüber dem Angebot zwar gesteigert und ihre Durchführung beschleunigt. Wäre die Untersuchung aber auf dieser Grundlage kalkuliert worden, hätte ein höherer Preis veranschlagt werden müssen.

- Der Erhebungsbogen sollte gem. Angebot vom 01.09.2014 mit Verfahrensbeteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) abgestimmt und einem Pretest unterzogen werden. Der Erhebungsbogen wurde am 21.01.2015 sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Polizei Bremen und den senatorischen Behörden für Justiz und für Inneres zugeleitet. Kritik, Nachfragen oder weitere Anregungen haben mich nicht erreicht. Dennoch soll hier nicht verschwiegen werden, dass eine echte Pretest-Phase nicht stattfinden konnte. Vielmehr wurde der Fragebogen sukzessive im Laufe der Erhebung angepasst. Dies machte Nacherhebungen zu einzelnen Fragen erforderlich, und die Kodierung einzelner Sachverhalte im Fragebogen musste unter den vier Akteuren mehrfach und auch nachträglich abgestimmt werden. Der enge Zeitrahmen führte absehbar dazu, dass eine echte Pretest-Phase nicht stattfinden konnte.
- Die letzten Akten, die ausgewertet wurden, haben wir am 13.02.2015 erhalten. Die Aktenauswertung wurde Ende März 2015 abgeschlossen. Dabei konnten zwei für die Untersuchung ausgewählte Akten aus den folgenden Gründe nicht ausgewertet werden:
 - Eine Akte befindet sich derzeit beim Bundesgerichtshof;
 - eine Akte enthält hinsichtlich des hier interessierenden Verfahrens einen Vermerk, dass dieser Teil der Akte außer Kontrolle geraten sei;
- Die Erstellung eines Datensatzes mit dem Programm SPSS und die elektronische Erfassung der mittels Aktenerhebungsbogen erhobenen Daten erfolgten durch Frau Schrage und zwei studentische Mitarbeiterinnen des IPoS, Frau BA Bliefernicht und Frau BA Ede bis zum 23.02.2015. Das Projekt wurde zusätzlich durch eine Praktikantin am IPoS, Frau stud. psych. Loof, unterstützt.

- Die Hauptauswertung für den Zwischenbericht erfolgte am 25. und 26. Februar 2015. Zusätzlich zu darauf folgenden Nacherhebungen und der Plausibilitätskontrolle und Datenbereinigung wurde die statistische Auswertung ausgeweitet und zur Grundlage für die Zusammenstellung der Fragenkataloge gemacht, die die Basis für die Expertengespräche mit den für Sexualstrafverfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft, des Sonderdezernats „Sexualstraftaten“ der Polizei Bremen (K32) und des Amts- und Landgerichtes Bremen waren.

Das Expertengespräch mit der Staatsanwaltschaft fand am 26.03.2015 statt. Anwesend waren die Mitglieder der Forschungsgruppe und die drei Dezernentinnen, die seinerzeit für die Strafverfahren nach § 177 StGB zuständig waren. Mit den Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen des K32 in Bremen wurde am 16.04.2015 ein Expertengespräch geführt. Teilgenommen haben vier Mitarbeiter des K32 und die Forschungsgruppe. Die qualitative Auswertung dieser Gespräche erfolgte bis zum 24.04.2015. Schließlich fand am 28.04.2015 ein Expertengespräch mit der Vizepräsidentin des Amtsgerichts Bremen, Ellen Best, und dem Vorsitzenden des Schwurgerichts am Landgericht Bremen, Helmut Kellermann, statt, das seitens der Forschungsgruppe von Herrn Bundesrichter a.D. Dr. Boetticher geführt wurde.

3. Die Aktenauswertung

In den folgenden Abschnitten werden nun die Ergebnisse der Aktenauswertung präsentiert. Weil die Erhebungsbögen sehr detailliert und dadurch umfangreich waren, kann hier nur ein Ausschnitt der Befunde dargestellt werden. Die Auswahl beschränkt sich auf Auffälligkeiten und wichtige Aspekte im Hinblick auf die Forschungsfrage. Die quantitativen Daten werden zwar im Einzelnen interpretiert und in Beziehung zur Frage nach der hohen Einstellungsquote gesetzt, allerdings erst in Verbindung mit der Auswertung der Expertengespräche in Kapitel VI abschließend und als Ganzes diskutiert.

3.1. Darstellung der Grund- und Auswertungsgesamtheit

Die Grundgesamtheit der Aktenanalyse bilden wie oben dargestellt die Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft Bremen im Jahr 2012 unter dem rechtlichen Gesichtspunkt § 177 StGB bearbeitet wurden. Die Aktenzeichen dieser Verfahren wurden uns auf einer Liste mit 145 Einträgen zur Verfügung gestellt. Die Liste enthielt die folgenden, beispielhaft dargestellten Daten:

VFID			Straftb.	Klartext	Verfahrensstatus/-ergebnis	
160 Js	14129	/12	§ 177	Einstellung nach § 170 II StPO	ERL	
160 Js	22829	/12	§ 177	Anklage vor dem Schöffengericht	ERL	Freispruch
160 Js	23183	/12	§ 177	Anklage vor dem Schöffengericht	GER	Freispruch – Berufung
160 Js	24196	/12	§ 177	Verbindung mit einer anderen Sache	VBZ	160 Js 24195/12: § 170 II
...						
424 Js	20142	/12	§ 177	§ 170 II StPO, Schuldausschließungsg.	ERL	
424 Js	20142	/12	§ 177	§ 170 II StPO, Schuldausschließungsg.	ERL	
424 Js	20142	/12	§ 177	§ 170 II StPO, Schuldausschließungsg.	ERL	
424 Js	34275	/12	§ 170	§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachw.	ERL	

Entsprechend dem Angebot vom 01.09.2014 wurde aus den als „Einstellung“ markierten Verfahren eine Stichprobe im Umfang von 80 Verfahren gezogen. Was zunächst allerdings nicht auffiel ist, dass es sich bei der vorgelegten Liste nicht um eine Liste der Verfahren im eigentlichen Sinne handelt, sondern um eine auf Beschuldigte bezogene Liste. Denn jede Zeile der Liste repräsentiert einen Beschuldigten. Sofern ein Strafverfahren mehrere Beschuldigte umfasst, wurden mehrere Zeilen mit gleichen Aktenzeichen angelegt wie in der Beispielstabelle bei dem Aktenzeichen 424 Js 20142/12.

Im Rahmen der Aktenanalyse erfolgte die Datenerhebung mittels eines Verfahrens-, eines Opfer- und eines Beschuldigtenbogens. Verfahrensbezogene Daten wie etwa der Zeitpunkt der amtlichen Kenntniserhebung oder der Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder die Anzahl der von der Polizei insgesamt vernommenen Zeugen_innen usw. wurden pro Verfahren nur einmal erhoben. Daten, die sich auf die Beschuldigten beziehen wie etwa Geburtsdatum, Geschlecht etc. wurden für jeden Beschuldigten erhoben. Gleiches gilt für die Opfer. Diese Vorgehensweise erlaubt es, z.B. das Alter

der Opfer und der Beschuldigten korrekt zu erfassen, ohne dass in einem Fall mit drei Beschuldigten die Zahl der von der Polizei insgesamt vernommenen Zeugen ebenfalls dreimal in die Auswertung eingeht, was zu einer Überrepräsentation von Verfahren mit mehreren Beschuldigten führen würde. Ein solcher Fehler würde noch gravierender, wenn die Verfahrensdaten nicht nur bei jedem Beschuldigten, sondern auch noch zusätzlich bei jedem Opfer berücksichtigt würden.

Die getrennte Auswertung nach Verfahrens-, Opfer- und Beschuldigtendaten führt allerdings dazu, dass die Auswertungsgesamtheit jeweils unterschiedlich groß ist. Für den vorliegenden Abschlussbericht konnten Daten zu 94 Verfahren, 95 Opfern und 107 Beschuldigten erhoben und ausgewertet werden.

Die Erhebungsbögen wurden sehr umfangreich gestaltet, um im Rahmen der Hauptuntersuchung detaillierte Analysen zu ermöglichen; sie werden deshalb hier nicht abgedruckt.

3.2. Beschreibung der Taten, Opfer und Beschuldigten

Wie oben bereits erläutert, finden sich in 94 Verfahren aus 2012 insgesamt 107 Beschuldigte bzw. Tatverdächtige und 95 Opfer. Dabei gibt es in 93 Verfahren jeweils 1 und in einem Verfahren 2 Opfer. Bei den Beschuldigten gibt es 3 Fälle, in denen jeweils 3 Personen als Tatverdächtige geführt wurden und 7 Fälle, in denen 2 Personen in Verdacht standen. Um einen Eindruck von der Phänomenologie der Fälle zu gewinnen, werden im Folgenden einige soziodemografische Merkmale der Opfer und der als tatverdächtig geführten Personen dargestellt.

Von den 95 als Opfer geführten Personen sind 2 Personen männlichen Geschlechts und 93 weiblich. Bei den ermittelten Tatverdächtigen stellt sich das Bild anders dar. Hier sind 106 Männer und eine Frau zu finden. Die Altersverteilung der beiden Gruppen unterscheidet sich, wie die unten aufgeführten Tabellen zeigen, leicht. Zunächst lässt sich feststellen, dass bei den Opfern ein höherer Anteil in den jüngeren Altersgruppen zu finden ist als bei den Tatverdächtigen.

Alter der Opfer

	Häufigkeit	Prozent
Unter 14	0	0,0
14 bis 17 Jahre	19	20,0
18 bis 20 Jahre	21	22,1
21 bis 30 Jahre	33	34,7
31 bis 40 Jahre	10	10,5
41 bis 50 Jahre	5	5,3
51 bis 60 Jahre	5	5,3
61 bis 70 Jahre	1	1,1
71 bis 80 Jahre	1	1,1
Gesamtsumme	95	100,0

Alter der Beschuldigten

	Häufigkeit	Prozent
13 Jahre	4	3,7
14 bis 17 Jahre	6	5,6
18 bis 20 Jahre	15	14,0
21 bis 30 Jahre	34	31,8
31 bis 40 Jahre	25	23,4
41 bis 50 Jahre	13	12,1
51 bis 60 Jahre	8	7,5
61 bis 70 Jahre	1	0,9
76 Jahre	1	0,9
Gesamtsumme	107	100,0

Es gibt 79 Opfer und 67 Beschuldigte mit deutscher Staatsangehörigkeit, 5 Opfer sowie 5 Beschuldigte sind Bürger sonstiger EU-Länder und 9 Opfer und 29 Beschuldigte haben die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staates:

Staatsangehörigkeit Opfer

	Häufigkeit	Prozent
Deutsch	79	84,9
Nicht EU-Land	9	9,7
EU-Land (nicht Deutsch)	5	5,4
Gesamtsumme	93	100,0
Fehlend	2	
Gesamtsumme	95	

Staatsangehörigkeit Beschuldigte

	Häufigkeit	Prozent
Deutsch	67	66,3
Nicht EU-Land	29	28,7
EU-Land (nicht Deutsch)	5	4,9
Gesamtsumme	101	100,0
Fehlend	6	
Gesamtsumme	107	

Auffällig ist, dass laut Akten in den analysierten Fällen nur selten ermittelt wurde, welchen Berufs- und Bildungshintergrund die Tatverdächtigen haben. So wurde in 72,9% der Fälle nicht thematisiert, welche Schulform besucht wird. Bei 77,6% Prozent der Beschuldigten gibt es keine Nennung des Ausbildungsstatus. In 51,4% wurde die Art der Berufstätigkeit in den Akten nicht erwähnt. Deshalb kann kaum etwas zum Verhältnis von Bildung und/oder Beschäftigung und der Tatsache, in einem Verfahren nach § 177 StGB verdächtigt zu sein, gesagt werden. Vielmehr stellt sich die Frage, ob die

wenigen Ermittlungen in diesem Bereich im Zusammenhang mit der hohen Einstellungsquote stehen. Die genannten Daten seien zur besseren Übersicht nachfolgend auch tabellarisch dargestellt:

Schulform Beschuldigte

	Häufigkeit	Prozent
nicht thematisiert	78	72,9
kein Schulbesuch	1	0,9
Sonderschule für Lernbehinderte	1	0,9
Hauptschule (9.Klasse)	12	11,2
Realschule (10. Klasse) Berufsgrundschuljahr	6	5,6
Gymnasium	8	7,5
Sonstige	1	0,9
Gesamtsumme	107	100,0

Art der begonnenen Ausbildung - Beschuldigte

	Häufigkeit	Prozent
Nicht thematisiert	83	77,6
Kein Ausbildungsbeginn	8	7,5
Betriebliche Ausbildung	12	11,2
Schulische Ausbildungsart	2	1,9
(Fach-)Hochschulstudium	2	1,9
Gesamtsumme	107	100,0

Umfang der Berufstätigkeit im Jahr vor der Tat

	Häufigkeit	Prozent
Nicht thematisiert	55	51,4
Keine wg. Schule, Ausbildung, Bundeswehr/Zivildienst	20	18,7
Keine wg. Aufenthalt im Vollzug	1	0,9
Keine wg. regulärer Verrentung	1	0,9
Keine aus sonstigen Gründen	10	9,3
Gelegenheits-/Saisonarbeit (regulär)	3	2,8
Gelegenheits-/Saisonarbeit (schwarz)	1	0,9
Teilzeit	2	1,9
Vollzeit	13	12,1
Sonstiges	1	0,9
Gesamtsumme	107	100,0

Bei der Beziehung, in der der Beschuldigte und das Opfer zueinander stehen, ist auf die folgenden Punkte hinzuweisen. Zunächst wurde festgestellt, dass es sich bei 26,4% der Fälle um einander fremde Personen handelt. Hier ist zu beachten, dass auch all jene Beziehungen unter diese Kategorie

fallen, in denen sich die Personen am Tattag kennengelernt haben. Den nächst höheren Anteil in der Beschreibung der Bekanntschaft/Freundschaft erreichen die Kategorien ‚lockere persönliche Bekanntschaft‘ und die ‚Liebesbeziehung‘. In letztere Kategorie fallen zur Tatzeit aktuelle Liebesbeziehungen ebenso wie vergangene. Der Prozentsatz beträgt hier 21,7%:

Täter-Opfer-Verhältnis Bekanntschaft/Freundschaft

	Häufigkeit	Prozent
Fremde (Erstkontakt am Tattag)	28	26,4
Vor der Tat nur via Telekommunikation bekannt	2	1,9
Vor der Tat nur lockere persönliche Bekanntschaft	22	20,8
Vor der Tat bestand eine nähere persönliche Bekanntschaft	13	12,3
Vor der Tat bestand eine Freundschaft	8	7,5
Vor der Tat bestand eine Liebesbeziehung	23	21,7
Nahe persönliche Bekanntschaft, emotionale Qualität kann nicht eingeschätzt werden	9	8,5
Keine Information darüber in der Akte	1	0,9
Gesamtsumme	106	100,0
Fehlend	1	
Gesamtsumme	107	

Zur Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis von Tatverdächtigem und Opfer lässt sich sagen, dass in 84,0% der Fälle keine Ehe, Verwandtschaft oder Vormundschaft vorliegt. Der nächsthöchste Wert liegt bei Ehepartnern mit 6,6%.

Täter-Opfer-Verhältnis Verwandtschaft

	Häufigkeit	Prozent
Keine Ehe/Verwandtschaft/Vormundschaft etc.	89	84,0
Ehe; eingetragene Lebenspartnerschaft	7	6,6
Eheähnliche Lebensgemeinschaft	3	2,8
Opfer ist Kind/Adoptivkind des TV	2	1,9
Opfer ist Kind/Adoptivkind des Partners des TV	2	1,9
Sonstige (soziale) Verwandtschaft (Onkel, Tante, Großeltern)	1	0,9
Sonstiges Autoritätsverhältnis, z.B. TV ist Arbeitgeber	1	0,9
Keine Information darüber in der Akte	1	0,9
Gesamtsumme	106	100,0
Fehlend	1	
Gesamtsumme	107	

Eine weitere Frage zur Beziehung ist die nach der Intimität zwischen Opfer und Beschuldigtem. Hier bestand in 68,6% der Fälle vor der Tat keine intime Beziehung und in 16,2% war eine solche in der Vergangenheit schon beendet worden. In weiteren 15,2% der Fälle bestand zur Tatzeit eine intime Beziehung:

Täter-Opfer-Verhältnis Intimität

	Häufigkeit	Prozent
Vor der Tat bestand keine intime Beziehung	72	68,6
Frühere, vor der Tat nicht mehr bestehende intime Beziehung	17	16,2
Vor der Tat bestand eine aktuelle intime Beziehung	16	15,2
Gesamtsumme	105	100,0
Fehlend	2	
Gesamtsumme	107	

Für einen ersten Überblick werden nun einige Häufigkeitsauszählungen von Fragen dargestellt, die sich auf die angezeigte Tat bzw. auf den Tatkontext beziehen.

Zum Tatort sei gesagt, dass sich 37,2% der Fälle in der Wohnung des Täters bzw. Tatverdächtigen ereignen; dies ist die umfangreichste Fallgruppe. In 18,1% der Fälle war die Wohnung des Opfers der Tatort. Zu nennen sind neben den fremden privaten Räumlichkeiten mit 12,8%, die Tatorte Straßen, Plätze, Anlagen etc.', die zusammen in 11,7% der Fälle auftreten.

Tatort

	Antworten	
	H	Prozent
Wohnung des Täters	35	37,2%
Wohnung des Opfers	17	18,1%
Gemeinsame Wohnung	12	12,8%
Fremde private Räumlichkeiten	12	12,8%
PKW	2	2,1%
Wirtschaft, Kneipe &	3	3,2%
sonstige allg. zugängl. Räumlichkeiten (inkl. Geschäfte/Schwimmbad/Bus/Zug/ Diskobesuch)	6	6,4%
Straßen, Plätze, Anlagen etc.	11	11,7%
Freie Landschaft	1	1,1%
Arbeitsplatz	2	2,1%
Sonstige nicht private und nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten	2	2,1%
Sonstiges	2	2,1%
Gesamtsumme	105	111,7%

Die in der Tabelle angegebene Gesamtsumme von 105 (111,7%) ergibt sich daraus, dass Mehrfachantworten möglich waren (ausgewertet wurden hier 94 Verfahren).

Die Uhrzeiten, zu denen die Taten stattfinden, sind relativ gleichmäßig verteilt, wobei den geringsten Anteil von 7,1% der Zeitraum zwischen 6 und 12 Uhr aufweist. Bei jeweils 22,9% der ausgewerteten Fälle ereignete sich die Tat zwischen 21 und 24 Uhr und zwischen 3 und 6 Uhr:

Tatzeit

		Antworten	
		H	Prozent
Tatzeit (Uhrzeit)	6 - 12 Uhr	5	7,1%
	12-18 Uhr	15	21,4%
	18-21 Uhr	12	17,1%
	21-24 Uhr	16	22,9%
	00-03 Uhr	14	20,0%
	03-06 Uhr	16	22,9%
Gesamtsumme		78	111,4%

Hier waren Mehrfachantworten möglich. Die Gesamtsumme von 78 Angaben ist der Tatsache geschuldet, dass es bei den 94 untersuchten Fällen häufig keine Kenntnis über die Uhrzeit gab.

Zu den Umständen der Tat (nach den Schilderungen der Opfer) ist zu sagen, dass in einem Großteil der Fälle (36,2%) eine gemeinsame Aktivität (zb. Diskothekenbesuch, Kinobesuch etc.) der Tathandlung vorrangig. In 33,3% der Fälle ließ sich die Situation vor der Tat keiner Kategorie zuordnen und wurde so unter ‚Sonstiges‘ eingeordnet. In 13,8% der Fälle gab es zwischen Opfer und Täter einen Konflikt oder Streit und in 6,4% hatten beide zuvor keinerlei Kontakt zueinander (Überfall durch Unbekannten). In den wenigsten Fällen (4,3%) fand unmittelbar vor der Tat ein einvernehmlicher Sexualkontakt statt. Durch die Möglichkeit der Mehrfachantworten ergibt sich hier und auch bei der nächsten Frage ein Gesamtwert von mehr als 100%.

Während der Tat hat das Opfer in 55,8% der Fälle mit verbaler Ablehnung, Schreien und Hilferufen reagiert. In 40,0% wurde das Verhalten als tatentziehend eingestuft und in 35,8% der Fälle reagierte das Opfer mit körperlicher Gegenwehr. In immerhin 30,5% der Fälle war eine Gegenreaktion laut Aussage des Opfers nicht möglich.

Vor dem Hintergrund des im § 177 StGB festgelegten Nötigungsmittels der ‚Ausnutzung einer schutzlosen Lage‘ wurde im Erhebungsbogen die Frage zu einer ‚hilflosen Lage‘ des Opfers während der Tat gestellt. Diese stimmt je nach Auslegung des §177 StGB, auf die noch zurückzukommen sein wird, mehr oder weniger mit der ‚schutzlosen Lage‘ überein. Um einen Überblick über die Kategorien und die Häufigkeiten zu geben, dient die folgende Tabelle:

Hinweise auf hilflose Lage des Opfers

	Antworten	
	H	Prozent
Hat Opfer geistige Behinderung?	5	5,3%
Hat Opfer körperliche Behinderung/ Erkrankung?	1	1,1%
Minderjähriges Opfer?	12	12,6%
War Opfer zur TZ berauscht?	18	18,9%
Ist Tatort in menschenferner Umgebung (Wald, Park zur Nacht usw.)	3	3,2 %
Ist Tatort abgeschlossener Raum (Auto, abgeschlossenes Zimmer etc.)	15	15,8%
Sonstige Hinweise auf hilflose Lage des Opfers	2	2,1%
Gesamtsumme	56	

Die Folgen, die eine Sexualstraftat für die Opfer hat, bzw. im Jahr 2012 in Bremen hatte, ließen sich nicht umfassend wiedergeben. Vor allem in Verfahren, die schnell abgeschlossen werden, lässt sich häufig kein Vermerk über das Ausmaß der Schäden finden. In 3 von 95 Fällen wurde in der Akte davon gesprochen, dass das Opfer einen materiellen Schaden erlitt. In 40,3% der Fälle wurde ein physischer Schaden vermerkt. Von den Frauen, die einen physischen Schaden erlitten, hatten 86,7% leichte Verletzungen (leichte Prellungen etc., keine offenen Wunden), 10,0% mittelschwere Verletzungen (Schnittwunden, Platzwunden etc.) und 3,3% (1 Fall) schwere Verletzungen (Brüche, Verletzungen innerer Organe). In 4 von 95 Fällen wurde das Opfer aufgrund der Tatfolgen ins Krankenhaus aufgenommen. Die psychischen Folgen können sicherlich nicht umfassend in einer Akte dargestellt werden. Dennoch finden sich in 22,7% der Fälle (17) ausdrückliche Vermerke darüber, dass ein psychischer Schaden erlitten wurde. In 68,0% der Fälle gibt es hierzu keine Information in der Akte. Von den Frauen mit vermerkten psychischen Schäden litten 70,6% (12) unter längerfristigen Störungen wie beispielsweise Schlafstörungen (3), psychosomatische Beschwerden (4), Angst, Furcht und Phobien (5), Depression und Suizidgedanken (3).

3.3. Sachbearbeitung bei der Polizei

Wie die folgende Tabelle zeigt, ist die Polizei die erste Anlaufstelle der Opfer. Der ganz überwiegende Teil der Anzeigen erfolgt bei der Schutzpolizei.

Amtliche Kenntnis durch

	Häufigkeit	Prozent
Schutzpolizei	79	84,0
Kriminalpolizei allgemein/KDD	7	7,4
Sonderdezernat K32 (= K31 in Bremerhaven)	7	7,4
Staatsanwaltschaft	1	1,1
Gesamtsumme	94	100,0

Die Anzeigen erfolgten überwiegend durch die Opfer selbst (77,7 % bezogen auf 94 Verfahren), gefolgt von Personen aus dem Umfeld der Opfer (24,5 %). Anzeigen durch unbeteiligten Zeugen (5,3 %), durch Institutionen (4,3 %), durch sonstige Personen (1,1 % = 1 Fall), allgemeine Hinweise aus der Bevölkerung (1,1 %) und sonstige amtliche Wahrnehmung (1,1 %) stehen deutlich im Hintergrund. In einem Fall erfolgte eine Selbstanzeige durch den Täter. Da hier Mehrfachnennungen möglich waren, ergeben die Prozentangaben in der Summe mehr als 100 Prozent.

Von Bedeutung für eine sachgerechte Bearbeitung bei der Polizei ist die Einbeziehung des Sonderdezernates K32 bzw. in Bremerhaven K31. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass das Sonderdezernat sehr schnell, häufig noch am Tag der Anzeige in die Sachbearbeitung einbezogen wurde.

Anzahl der Tage zwischen amtlicher Kenntnisnahme und Einbeziehung des Sonderdezernats

	Häufigkeit	Prozent	Kumulative Prozente
Am selben Tag	31	36,9	36,9
1 Tag nach Kenntniserlangung	18	21,4	58,3
2 bis 3 Tage nach Kenntniserlangung	7	8,3	66,7
bis 7 Tage nach Kenntniserlangung	6	7,1	73,8
in 2. Woche nach Kenntniserlangung	9	10,7	84,5
in 3. Woche nach Kenntniserlangung	3	3,6	88,1
in 4. Woche nach Kenntniserlangung	4	4,8	92,9
im 2. Monat nach Kenntniserlangung	2	2,4	95,2
bis zu 105 Tage	4	4,8	100,0
Gesamtsumme	84	100,0	
Fehlend	11		
Gesamtsumme	95		

Fehlende Werte ergeben sich bei dieser Auswertung, u.a. wenn das Sonderdezernat nicht in die Auswertung einbezogen wurde. Die Anzahl dieser Fälle ist gering und kann z.B. darauf beruhen, dass schon bei der Schutzpolizei deutlich wird, dass der Fall nicht als Sexualdelikt weiter verfolgt werden

kann. Im Gros der Fälle übernimmt das Sonderdezernat sehr schnell die weitere Bearbeitung, wie dies im Rahmen des „Bremer Modells“ vorgesehen ist.

Dabei erfolgte die Bearbeitung nach den ersten und im Expertengespräch mit dem K32 diskutierten Befunden zufolge typischerweise in der Abfolge Schutzpolizei – allgemeine Kriminalpolizei/KDD – Sonderdezernat K32 bzw. K31 in Bremerhaven. Der erste (aus den Akten ersichtliche) Kontakt mit der Staatsanwaltschaft fand im Jahr 2012 im Durchschnitt nach 1,5 Monaten statt. Dabei erfolgte die früheste Kommunikation mit der StA am Tag der Anzeigenerstattung. Die späteste Information erhielt die StA in einem Fall nach gut 1,5 Jahren. Die Gründe für eine Kontaktaufnahme variieren. Am häufigsten (44,6% der Verfahren) wurde die Staatsanwaltschaft informiert, als die Ermittlungen abgeschlossen waren und der Fall übergeben wurde. In 27,2% waren Anordnungen wie beispielsweise zur Durchsuchung etc. notwendig, in 21,7% gab es Rücksprachen nach ersten Ermittlungen und in 6,5% der Fälle wurde die Staatsanwaltschaft sofort nach Kenntniserlangung informiert.

Zeitpunkt des Erstkontakts mit der Staatsanwaltschaft

	Häufigkeit	Prozent
Sofort nach Kenntniserlangung	6	6,5
Nach ersten Ermittlungen	20	21,7
Bei Notwendigkeit einer StA-Anordnung/Antrages	25	27,2
Nach Abschluss der Ermittlungen	41	44,6
Gesamtsumme	92	100,0
Fehlend	2	
Gesamtsumme	94	

Im Durchschnitt war ein Bremer Sexualstrafverfahren des Jahrgangs 2012 gut 3 Monate bei der Polizei in Bearbeitung. Ein großer Teil der Fälle (26,4%) wurde bereits nach 1 bis 2 Monaten, weitere 13,2% nach 2 bis 3 Monaten und 27,5% nach 3 bis 6 Monaten an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Dauer zwischen Anzeige bei der Polizei und Abgabe an die Staatsanwaltschaft

	Häufigkeit	Prozent
bis zu 1 Woche	5	5,5
1 bis 2 Wochen	5	5,5
2 bis 3 Wochen	4	4,4
3 Wochen bis 1 Monat	5	5,5
1 bis 2 Monate	24	26,4
2 bis 3 Monate	12	13,2
3 bis 6 Monate	25	27,5
6 Monate bis 1 Jahr	9	9,9
länger als 1 Jahr	2	2,2
Gesamtsumme	91	100,0
Fehlend	3	
Gesamtsumme	94	

In den folgenden Unterkapiteln werden zunächst die statistischen Ergebnisse zu den von der Polizei geführten Vernehmungen und dann die Auswertungen zur polizeilichen Spurensicherung und Täterermittlung dargestellt.

3.3.1. Vernehmungen durch die Polizei

Insgesamt kann über die Zeugenvernehmungen in §177er-Fällen durch die Bremer Polizei im Jahre 2012 gesagt werden, dass deren Zahl in den meisten Fällen relativ gering ausfällt. So werden in über 57,4% der Fälle im ganzen Ermittlungsverfahren nicht mehr als 2 Zeug_innen von der Polizei vernommen:

Anzahl der von der Polizei insgesamt vernommenen Zeug_innen

	Häufigkeit	Prozent	Kumulative Pro- zente
0	5	5,3	5,3
1	28	29,8	35,1
2	21	22,3	57,4
3	12	12,8	70,2
4	11	11,7	81,9
5	4	4,3	86,2
6	1	1,1	87,2
7	6	6,4	93,6
8	3	3,2	96,8
10	1	1,1	97,9
12	1	1,1	98,9
15	1	1,1	100,0
Gesamtsumme	94	100,0	

In den meisten Verfahren wurden die Opfer als Zeug_innen von der Polizei vernommen. Es muss also berücksichtigt werden, dass in der Anzahl der oberen Tabelle in den meisten Fällen (89,4%) die Vernehmung eines Opfers enthalten ist (wie die unten aufgeführte Tabelle zeigt), in 2 Fällen (2,1%) sind hier sogar die Vernehmungen von 2 Opfern zu berücksichtigen. In der weiter unten aufgeführten Tabelle wird auch deutlich, dass in 8 Verfahren kein Opfer vernommen wurde. Die Begründungen hierfür sind unterschiedlich. In 2 der 8 Fälle, in denen kein Opfer vernommen wurde, bestritt die vermeintlich Geschädigte die Anschuldigungen nur kurz schriftlich oder telefonisch, nachdem sie kontaktiert wurde, als eine Anzeige einging, die nicht von ihr selbst erstattet wurde. Des Weiteren wurden in der Analyse einige der von der Schutzpolizei begonnenen Befragungen nicht als Vernehmungen gewertet. Wenn zum Beispiel im Sinne des Bremer Modells die Befragung abgebrochen und der KDD oder das K32 informiert wurde, sobald klar wurde, dass es sich um eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung handeln könnte, wurde dies so gewertet, dass die Schutzpolizei nicht vernommen hat. In 5 der 8 Fälle, in denen kein Opfer vernommen wurde, wurde die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung während eines Polizeieinsatzes vom Opferumfeld oder vom Opfer selbst behauptet

(in einem Fall ging stattdessen ein Brief des Opfers an die Staatsanwaltschaft ein), wobei kurze Zeit später telefonisch oder schriftlich Erinnerungslücken, Zurücknahmen/Relativierungen mitgeteilt wurden, oder nicht auf Vorladungen zu Zeugenvernehmungen reagiert wurde. Ein weiteres Opfer war dement und dadurch nicht in der Lage, an einer Vernehmung teilzunehmen.

Anzahl der Opfer, die von der Polizei vernommen wurden

	Häufigkeit	Prozent
0	8	8,5
1	84	89,4
2	2	2,1
Gesamtsumme	94	100,0

Eine Straftat wie sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung wird nur selten von unbeteiligten Dritten beobachtet. So ist es nicht verwunderlich, dass die Anzahl der Vernehmungen von Zeug_innen des unmittelbaren Tatablaufs gering ist. In 81,9% der Verfahren wurden keine solchen Zeug_innen vernommen. In 97,9% der Verfahren wurden insgesamt bis zu 3 Zeug_innen dieser Art vernommen. Die Zahlen zu polizeilichen Vernehmungen von Zeug_innen, die die Tat selbst nicht beobachtet haben, sehen ein wenig anders aus. Hier wurden in 47,9% der Verfahren keine solchen Zeug_innen vernommen und in 84,1% bis zu 3 Zeug_innen. Genauer gesagt sind in 18,1% der Fälle genau 1 Zeug_in, die die Tat nicht beobachtet haben, vernommen worden, in 11,7% der Verfahren 2 Zeug_innen und in 6,4% 3 Zeug_innen. Leumundszeug_innen, die beispielsweise etwas über das Wesen der Tatverdächtigen aussagen könnten, wurden noch seltener vernommen. In 97,9% der Verfahren wurde keine Person vernommen, die als Leumundszeug_in eingestuft wurde. Eine Vernehmung von Leumundszeug_innen fand in 2 Verfahren statt. Professionelle Zeug_innen (Ärzte, Polizisten, Psychologen etc.) wurden in 10,6% der polizeilichen Ermittlungsverfahren vernommen. In 6 Fällen wurde jeweils ein professioneller Zeuge bzw. eine Zeugin und in 4 Fällen zwei vernommen.

Mit der Aktenanalyse und den darauffolgenden Expertengesprächen mit den zuständigen Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen der Staatsanwaltschaft und der Polizei bestätigt sich, wie wichtig die Vernehmung der Opferzeug_innen ist. Der Straftat sexuelle Nötigung / Vergewaltigung ist eigen, dass sie nur schwer zu beweisen ist. Wie schon angemerkt, gibt es neben dem Opfer selten Zeug_innen des unmittelbaren Tatablaufs. Spuren können, solange auch einvernehmlicher sexueller Kontakt angenommen werden könnte, oft nicht als belastend gewertet werden. Damit ist die Opferaussage in einem solchen Verfahren oft das wichtigste und häufig auch das einzige Beweismittel.

In den Bremer Sexualstrafverfahren des Jahrgangs 2012 wurden die Opfer im Durchschnitt 1,79 mal vernommen.

Anzahl der Opfer-Vernehmungen durch die Polizei

	Häufigkeit	Prozent
0	8	8,4
1	28	29,5
2	41	43,2
3	12	12,6
4	6	6,3
Gesamtsumme	95	100,0

In den meisten Fällen, mit 43,2%, wird das Opfer zweimal vernommen. In 12,6% der Fälle gibt es 3 Opferzeuginnenvernehmungen und in den wenigsten Fällen gibt es bis zu 4 Vernehmungen durch die Polizei (bei 6,3 % der Opfer). Nach dem Bremer Modell sind nicht nur Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, sondern es soll außerdem nur das Sonderdezernat K32 die Vernehmungen der Opfer durchführen. Ob dies erfolgreich umgesetzt wird, kann anhand der folgenden Zahlen geprüft werden.

Zunächst kann festgestellt werden, dass die erste polizeiliche Anlaufstelle für die meisten Opfer die Schutzpolizei ist. In 84,0% der Verfahren gab es hier die erste behördliche Kenntnisnahme der Straftat. Beim KDD und K32 gingen jeweils 7,4% der Anzeigen ein, und ein Opfer schrieb einen Brief an die Staatsanwaltschaft.

Anzahl der Opfer-Vernehmungen durch die Schutzpolizei

	Häufigkeit	Prozent
0	57	60,0
1	38	40,0
Gesamtsumme	95	100,0

Anzahl der Opfer-Vernehmungen durch die allgemeine Kriminalpolizei

	Häufigkeit	Prozent
0	65	68,4
1	27	28,4
2	2	2,1
3	1	1,1
Gesamtsumme	95	100,0

Es ist deutlich zu sehen, dass nicht nur K32, sondern auch die Schutzpolizei und die allgemeine Kriminalpolizei an den Opfervernehmungen in wesentlichem Umfang beteiligt sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht jede Befragung zwecks Sachstandsaufnahme als Vernehmung

gewertet wurde. Es wurde in der Zählung auch nicht jede Befragung, in der es eine Belehrung gab, als Vernehmung verstanden. Vielmehr wurde von einer solchen immer dann ausgegangen, wenn detailliert zum Tathergang befragt wurde. Wenn also beispielsweise Tatbestandsmerkmale des §177 StGB abgefragt wurden, die Täter-Opfer-Beziehung durchleuchtet wurde, etc.. Auffällig ist, dass die Schutzpolizei entgegen dem Bremer Modell im Jahre 2012 38 Mal (bei 40% der Opfer) eine Opfervernehmung durchgeführt hat, die über eine bloße Anzeigenaufnahme und kurze Befragung hinausging. Bei der allgemeinen Kriminalpolizei stellen sich die Zahlen ähnlich dar. 28,4% der Opfer wurden einmal vom KDD vernommen. Die 2-malige und 3-malige Vernehmung durch den KDD stellt hier mit 2,1% und 1,1% eine Seltenheit dar. Am häufigsten wird das jeweilige Opfer bei dem dafür zuständigen Fachkommissariat K32 vernommen. 54,7% der Opfer werden hier einmal, 17,9% zweimal und 4,2% dreimal vernommen.

Anzahl der Vernehmungen des Opfers durch das Sonderdezernat K32

	Häufigkeit	Prozent
0	22	23,2
1	52	54,7
2	17	17,9
3	4	4,2
Gesamtsumme	95	100,0

Die Art der Protokollierung der Vernehmungen ließ sich nur schwer erheben, da in den meisten Fällen nicht genau notiert wurde, wie das Vernehmungsprotokoll zustande kam. Ob also beispielsweise das Gesagte wortgetreu oder aus der eigenen Erinnerung der Polizistin oder des Polizisten niedergeschrieben wurde, war zum Erhebungszeitraum anhand der Aktenlage nicht deutlich. Dennoch ließ sich feststellen, dass die Vernehmungen des K32 als Frage-Antwort-Protokoll in direkter Rede vermerkt wurden. Die Vernehmungen des KDD hingegen wurden sinngemäß in indirekter Rede protokolliert. Eine Opfervernehmung mit Videoaufzeichnung wurde im Jahr 2012 in Bremen 2 Mal durchgeführt. Opfervernehmungen mit akustischer Aufzeichnung gab es 15 Mal (in insgesamt 11 Verfahren). Hier ist zu berücksichtigen, dass mit einer Ausnahme jede dieser Aufzeichnungen in Bremerhaven gemacht wurde. Außerdem wird durch die Akten nicht deutlich, ob es sich hier um eine direkte Aufnahme der Opferzeugin handelt oder um ein Diktat des vernehmenden Beamten. Die Zahlen resultieren daraus, dass sich zu Beginn des Protokolls der Vermerk ‚Abschrift vom Tonträger‘ findet. Mit den Zahlen zur Anzahl der Vernehmungen ist selbstverständlich noch nichts über die Qualität selbiger gesagt. Werden Mehrfachbefragungen vermieden, müssen die verbleibenden Vernehmungen eine besonders hohe Qualität aufweisen. In

den Expertengesprächen, die in Kapitel 4 dargestellt werden, wurde deshalb erörtert, ob im Hinblick auf die hohe Einstellungsquote eine Verbesserung der Qualität der Vernehmungen möglich oder sogar notwendig ist.

Bei den polizeilichen Vernehmungen der Beschuldigten ist vor allem auffällig, dass der Tatverdächtige in 48,6% der Fälle nicht vernommen wurde. Anzumerken ist, dass zwar rechtliches Gehör gewährt werden muss, der Beschuldigte aber nicht verpflichtet ist, sich zu äußern. In den nachfolgenden Ausführungen zu den Expertengesprächen wird deutlich werden, dass die Tatverdächtigen sich häufig nicht zur Sache äußern.

Anzahl der polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen

	Häufigkeit	Prozent
0	52	48,6
1	46	43,0
2	8	7,5
4	1	0,9
Gesamtsumme	107	100,0

Bei den Vernehmungen der Tatverdächtigen wird die unterschiedliche Zuständigkeit der einzelnen Polizeistellen sehr deutlich. Die Schutzpolizei führt bei 93,5% der Beschuldigten und der KDD bei 90,7% der Beschuldigten keine Vernehmung durch. Das K32 hingegen vernimmt 43% der Tatverdächtigen.

Eine Frage, die in den Expertengesprächen mit der Staatsanwaltschaft und K32 erörtert wurde, ist die nach den Ermittlungen in Richtung der Tatverdächtigen. Wie bereits oben angedeutet, wird schon durch die quantitativen Daten deutlich, dass zur Person der Tatverdächtigen wenig ermittelt wird. So wird bei 72,9% der Tatverdächtigen in den Akten die schulische Ausbildung nicht thematisiert. Außerdem gibt es bei 77,6% der Fälle keine Äußerungen zur beruflichen Ausbildung und in 51,4% der Fälle wurde die Berufstätigkeit der Tatverdächtigen nicht angesprochen. Inwieweit auch im Umfeld des Beschuldigten Ermittlungen getätigt werden, oder bei eventuellen Einlassungen den Beschreibungen der Tatverdächtigen -zum Beispiel durch Zeugenvernehmungen etc.- nachgegangen wird, wurde nicht quantitativ erhoben.

Die geringe Anzahl von Ermittlungen in Richtung Tatverdächtigen wurde allerdings in den nachfolgenden beschreibenden Expertengesprächen erörtert. Darin wurde auch der Frage nachgegangen, ob eine hohe Einstellungsquote mit wenigen Ermittlungen in Richtung der Tatverdächtigen zusammenhängen könnte.

3.3.2. Spurensicherung durch die Polizei

Wesentliche Bedeutung für eine sachgerechte Bearbeitung kommt der Sicherung von Tatspuren und Beweismitteln zu. Die Ermittlungsmaßnahmen wurden differenziert nach Maßnahmen, die bei den Opfern und solchen die bei den Tätern erfolgt sind, erhoben.

Bei jeweils gut der Hälfte der Opfer (über 55 %) wurden Spuren gesichert und sonstige Beweismittel wie etwa Wäsche des Opfers sichergestellt. Ganz überwiegend erfolgte die Spurensicherung und Beweismittelbeschlagnahme bereits beim Erstkontakt der Polizei mit dem Opfer. Im Erhebungsbogen wurde eine Vielzahl einschlägiger Ermittlungsmaßnahmen wie etwa Sicherstellung von Bekleidung, Abstriche, Auskämmen von Kopf- und/oder Schambehaarung zur Durchführung von DNA-Analysen, Dokumentation von Verletzungen, Blut- und Urinuntersuchungen und andere mehr im Detail erhoben. Besonders häufig wurde Bekleidung und Wäsche der Opfer und Träger von DNA der Opfer sowie mögliche Träger von DNA der Täter sichergestellt. Eine DNA-Analyse erfolgte allerdings nur in gut 15% der Fälle. Die folgende Tabelle enthält beispielhaft eine Auswahl aller Spuren, die bei mehr als 5% der Opfer gesichert wurden

Spurensicherung beim Opfer

	Antworten	
	H	Prozent der Fälle
Oberbekleidung des Opfers	36	37,9%
Oberbekleidung des Tatverdächtigen, soweit beim Opfer sichergestellt	6	6,3%
Wäsche des Opfers	34	35,8%
Wäsche des Tatverdächtigen, soweit beim Opfer sichergestellt	9	9,5%
Abstriche aus dem Mund	33	34,7%
Vaginaler Abstrich	27	28,4%
Sicherung von Material unter den Fingernägeln	8	8,4%
Auskämmen der Schamhaare	11	11,6%
Sicherstellung sonstiger Träger von DNA des Tatverdächtigen	18	18,9%
Schriftliche Dokumentation von Verletzungen	29	30,5%
Fotografische Dokumentation von Verletzungen	27	28,4%
Blutentnahme	15	15,8%
Untersuchung des Urins	5	5,3%
Wurde in Blut oder Urin auf K.O.-Tropfen (GHB, Liquid Ecstasy, GBL Hyoscin u.ä.) getestet?	5	5,3%
Wurde beim Opfer Alkoholkonsum zur Tatzeit festgestellt	24	25,3%
Durchführung einer DNA-Analyse	14	14,7%
Promillewert erfasst	19	20,0%

In 40,0% der Fälle wurde mindestens eine medizinische Untersuchung der Opfer zur Spurensicherung durchgeführt. 84,2% dieser Untersuchungen wurden noch am Tag des Erstkontakts

mit dem Opfer durchgeführt. Weitere 7,9% der Untersuchungen (3 Fälle) fanden noch vor dem Kontakt mit der Polizei statt. Hier ließen sich die Opfer – auch zwecks Spurensuche – untersuchen, um sich dann später zu entscheiden, ob eine Anzeige erstattet werden soll.

Die Tatverdächtigen wurden in zwei Dritteln der Fälle durch die Opfer benannt, in einer ganzen Reihe von Fällen mussten sie jedoch auch durch zum Teil sehr umfangreiche und aufwändige Maßnahmen der Polizei ermittelt werden.

Ermittlung des Tatverdächtigen durch:

	Häufigkeit	Prozent
Tatopfer	71	66,4
Umfeld des Tatopfers	7	6,5
Personalien durch Dritte	8	7,5
Gezielte polizeiliche Ermittlungs-Maßnahmen (z.B. Fahndung wie Ausschreibung, Lichtbildvorlage)	19	17,8
Zufällig im Rahmen von Kontrollen	1	,9
Selbststeller	1	,9
Gesamtsumme	107	100,0

Vorläufig festgenommen wurden 24 der ausgewerteten 107 Beschuldigten (22,4 %), ein Haftbefehl wurde gegen 3 Beschuldigte erlassen. Haftgrund war in allen Fällen Fluchtgefahr. In einem Fall

wurde zusätzlich von Wiederholungsgefahr bezüglich eines Sexualdelikts ausgegangen, in einem anderem von Wiederholungsgefahr hinsichtlich einer anderen Katalogtat des § 112a StPO. Bei über 20 % der Beschuldigten fand eine Durchsuchung der Person statt, bei 28,3 % eine Durchsuchung der Wohnung.

Bei jeweils rund 40 % der Beschuldigten wurden Spuren gesichert und sonstige Beweismittel beschlagnahmt.

Auch im Erhebungsbogen zu den Beschuldigten wurde eine Vielzahl einschlägiger Ermittlungsmaßnahmen wie etwa Sicherstellung von Bekleidung, Abstriche, Auskämmen von Kopf- und/oder Schambehaarung zur Durchführung von DNA-Analysen, Dokumentation von Verletzungen, Blut- und Urinuntersuchungen erhoben. Im Vordergrund stand die Sicherstellung von Bekleidung und Wäsche sowie von DNA-Trägern der Beschuldigten und von möglichen Trägern von DNA der Opfer. Eine DNA-Analyse erfolgte allerdings nur in gut 15% der Fälle. Untersuchungen von Blut wurden in weniger als einem Fünftel der Fälle veranlasst. In gut 20% der Fälle wurde mindestens eine medizinische Untersuchung der Beschuldigten zur Spurensicherung durchgeführt. Beispielhaft seien die Maßnahmen zur Spurensicherung dargestellt, die bei mehr als 5% der Tatverdächtigen durchgeführt wurden:

Spurensicherung beim Tatverdächtigen

	Antworten	
	H	Prozent der Fälle
Oberbekleidung des TV	18	16,8%
Oberbekleidung des Opfers, soweit beim TV sichergestellt	9	8,4%
Wäsche des Opfers, soweit beim TV sichergestellt	15	14,0%
Wäsche des TV	16	15,0%
Sonstige Spuren	13	12,1%
Daktyloskopische Untersuchung des TV	15	14,0%
Abstriche aus dem Mund	26	24,3%
Untersuchung des Genitals	19	17,8%
Sicherung von Material unter den Fingernägeln	12	11,2%
Auskämmen der Schamhaare	11	10,3%
Sicherstellung sonstiger Träger von DNA	12	11,2%
Durchführung einer DNA-Analyse	16	15,0%
Schriftliche Dokumentation von Verletzungen	7	6,5%
Fotografische Dokumentation von Verletzungen	10	9,3%
Blutentnahme	16	15,0%
Es wurde beim TV Alkoholkonsum zur Tatzeit festgestellt	15	14,0%
Promillewert festgestellt	13	12,1%
Es wurde (mindestens) eine medizinische Untersuchung zwecks Spurensicherung durchgeführt	23	21,5%

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Polizei umfassende Spurensuche und –sicherung betreibt und schnell vor Ort ist. Der Einbezug des K32 erfolgt hierbei in 64,9% der Fälle am Tag der Anzeige oder am Folgetag. Es werden hier keine Defizite ersichtlich, auf denen die hohe Einstellungsquote beruhen könnte.

3.4. Sachbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht **– Abschluss der Verfahren -**

Die staatsanwaltschaftliche Verfahrensleitung und –erledigung stützt sich weitestgehend auf die Sachbearbeitung durch die Polizei. Die Ergebnisse zeigen, dass die im frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei selbstständig erhobenen objektiven Beweismittel und - anzeichen und die von K32 protokollierten Aussagen die wesentlichen Grundlagen der weiteren Tätigkeiten und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft sind.

Aus der Analyse ergibt sich, dass es in 73,4% der Fälle keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen der Polizei aufgrund von Rückverfügungen der Staatsanwaltschaft gab.

Gingen Ermittlungsmaßnahmen z.T. auf Rückverfügungen zurück?

	Häufigkeit	Prozent
Nein	69	73,4
Ja	25	26,5
Gesamtsumme	94	100,0

Die Staatsanwaltschaft hat auch selbst in 97,9 % der Fälle keine eigene Vernehmung von Opferzeugen durchgeführt. Staatsanwaltschaftliche Vernehmungen der Beschuldigten fanden in 2012 nicht statt.

Von der Staatsanwaltschaft vernommene Opferzeugen

	Häufigkeit	Prozent
0	92	97,9
1	2	2,1
Gesamtsumme	94	100,0

Die Staatsanwaltschaft selbst hat in 96,8 % auch keine weiteren Zeugen vernommen (in folgender Tabelle ist zu berücksichtigen, dass auch die vernommenen Opferzeuginnen aufgeführt sind).

Anzahl der von der StA insgesamt vernommenen Zeugen

	Häufigkeit	Prozent
Gültig 0	91	96,8
1	2	2,1
2	1	1,1
Gesamtsumme	94	100,0

Die Staatsanwaltschaft hat sich im Jahrgang 2012 hauptsächlich auch deshalb auf die Vernehmungen der Opferzeug_innen und der sonstigen Zeug_innen des Sonderdezernats K32, gestützt, weil sie zusätzlich keine eigenen Vernehmungen vorgenommen hat.

In den Expertengesprächen wurde deshalb erörtert, inwieweit sich diese Praxis zwischen Staatsanwaltschaft und dem Sonderdezernat K32 auf die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft ausgewirkt haben könnte.

Auf der Grundlage der ausgewerteten Akten ergibt sich, dass im Jahrgang 2012 die Strafverfahren gegen 86 Beschuldigte eingestellt und nur gegen 21 Beschuldigte Anklage erhoben wurde. Allerdings kann auf dieser Grundlage keine gültige Einstellungs- und Anklagequote errechnet werden, denn die angeklagten Verfahren gingen vollständig in die Aktenauswertung ein, während aus den insgesamt eingestellten Verfahren eine Zufallsstichprobe gezogen und nur für die ausgewählten Verfahren bzw. Beschuldigten Aktenanalysen durchgeführt wurden.

Die gültigen Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten werden im 5. Kapitel errechnet und erörtert. Die Befunde der Aktenanalyse sind freilich Basis für diese und die unten folgenden Berechnungen und Auswertungen.

Einstellung nach § 170 II StPO

	Häufigkeit	Prozent
Nein	21	19,6
Ja	86	80,4
Gesamtsumme	107	100,0

Die Einstellungsgründe waren, wie die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt, vielseitig.

Einstellungsgründe

	Antworten	
	H	Prozent
Die Aussage der Opferzeugin ist unschlüssig	5	5,3%
Opferzeugenaussagen widersprechen sich stark	9	9,6%
Opferzeugenaussagen zu lückenhaft	9	9,6%
GS-Aussage steht gegen TV-Aussage, wobei keiner Aussage höhere Bedeutung zukommt	5	5,3%
Opferzeugenaussagen stimmen nicht mit gesicherten Spuren überein	3	3,2%
Opferzeuge macht im Verfahrensverlauf Gebrauch vom Zeugnisverweigerungsrecht	5	5,3%
Opferzeuge widerrufen eigene Aussage	15	16,0%
Zeugnisverweigerungsrechtsgebrauch und/oder Widerruf der Aussage	18	19,1%
Aufgrund der Verfassung des Tatverdächtigen wird angezweifelt, dass entgegenstehender Wille subjektiv erkannt werden konnte	1	1,0%
Geschildeter Tathergang ist kein Straftatbestand nach dem StGB	19	20,2%
Gewaltanwendung war nicht nachweisbar (allerdings behauptet)	10	10,6%
Zeugin erinnert sich nicht oder nur bruchstückhaft an das Geschehen aufgrund von Alkohol-/Drogenbeeinflussung	11	11,7%
Tat ist lange her, Erinnerung der Zeugin ist verblasst	1	1,0%
„Defekte“ beim Täter: psychische Erkrankungen, Alkohol-/Drogenabhängigkeit:		
Schuldfähigkeit d. Täters liegt nicht vor	1	1,0%
Sonstige Begründung für Verfahrenseinstellung	16	17,0%

Anteilmäßig wichtigster Einstellungsgrund war mit 20,2 %, dass der geschilderte Tathergang keinen Straftatbestand nach dem StGB erfüllte. In 19,1 % der Fälle widerrief die Opferzeugin ihre eigene Aussage. In nur wenigen Fällen wurde dem allerdings nachgegangen.

In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle fehlt es nach den Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft an einer schlüssigen und überzeugenden Aussage der Opferzeug_innen, die einen vollständigen Nachweis der erforderlichen Tatbestandsmerkmale umfasst. In diesen Verfahren spielt es dann keine Rolle, ob und wie sich der Tatverdächtige im Ermittlungsverfahren eingelassen hat. So wird die Begründung, die Aussage der Opferzeugin sei unschlüssig, in 5,3% der Fälle gegeben. In 9,6% wurde festgestellt, dass die Aussagen der Opferzeuginnen sich zu stark widersprechen. In weiteren 9,6% wurden die Aussagen für zu lückenhaft befunden und in 5,3% der Fälle wurde die Verfahrenseinstellung damit begründet, dass eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt.

Werden die Begründungen „bruchstückhafte Erinnerung“ mit 11,7%, „Widerruf der Aussage“ (16,0%) und „Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrechts“ (19,1%) hinzugezogen, ergibt sich ein deutliches Bild der Einstellungsbegründungen. Ausschlaggebend ist die Qualität der Aussagen der Opferzeuginnen.

Die Hälfte der Bremer Verfahren nach § 177 StGB wurde im Jahr 2012 bereits nach bis zu 3 Monaten durch eine Einstellungsverfügung abgeschlossen oder zur Anklage gebracht. Dabei war das kürzeste Verfahren bereits 9 Tage nach der Anzeige bei der Polizei beendet und das längste erst nach gut 3 Jahren. Sobald die Akten bei der Staatsanwaltschaft in der Bearbeitung waren, wurden 50% der Verfahren nach bis zu 1,5 Monaten durch Einstellung abgeschlossen oder angeklagt. In einem Verfahren erfolgte eine Einstellungsverfügung noch am selben Tag, an dem die Akte der Staatsanwaltschaft übergeben wurde. Die längste Zeit, die die Staatsanwaltschaft mit der Bearbeitung einer Akte verbrachte, betrug gut 3 Jahre.

Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft (ohne Bearbeitungszeit bei der Polizei)

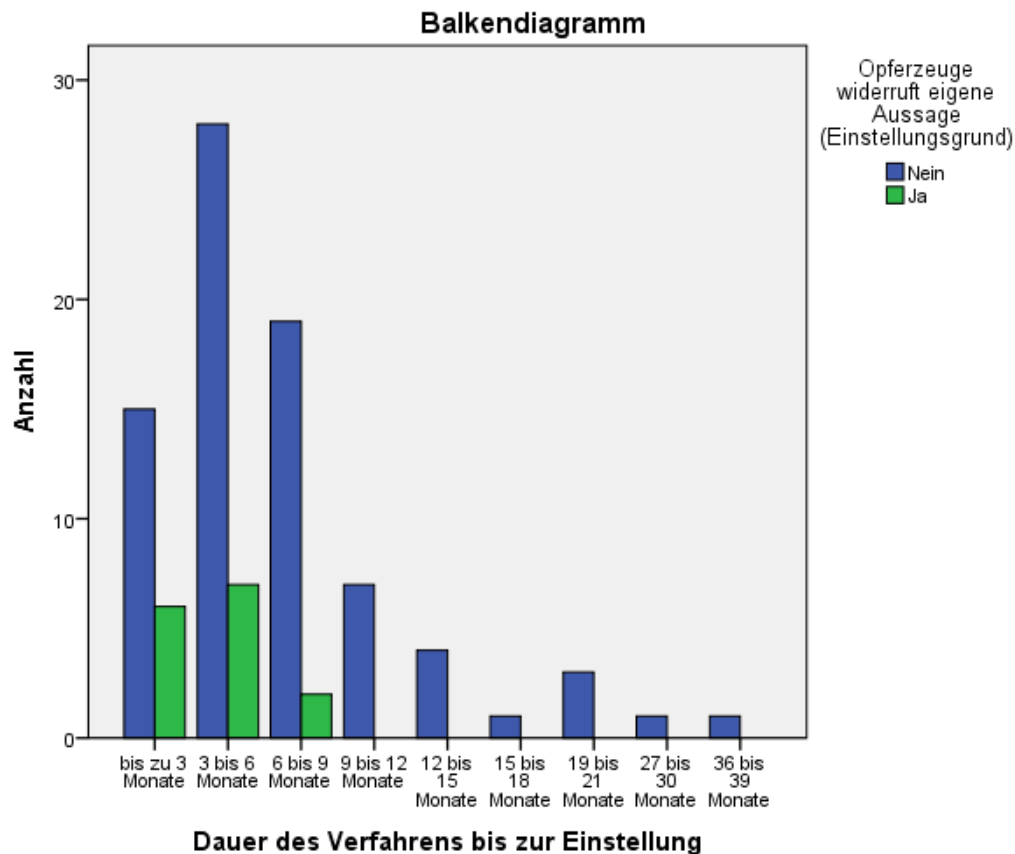
	Häufigkeit	Prozent
bis zu 1 Woche	16	17,8
1 bis 2 Wochen	13	14,4
2 bis 3 Wochen	3	3,3
3 bis 4 Wochen	4	4,4
1 bis 2 Monate	11	12,2
2 bis 3 Monate	10	11,1
3 bis 6 Monate	19	21,1
6 Monate bis 1 Jahr	10	11,1
länger als 1 Jahr	4	4,4
Gesamtsumme	90	100,0
Fehlend System	4	
Gesamtsumme	94	

Dauer des gesamten Verfahrens bis zur Abschlussverfügung der StA

	Häufigkeit	Prozent
1 bis 2 Woche	2	2,1
2 bis 3 Wochen	3	3,2
3 bis 4 Wochen	1	1,1
1 bis 2 Monate	6	6,4
2 bis 3 Monate	9	9,6
3 bis 6 Monate	35	37,2
6 Monate bis 1 Jahr	28	29,8
länger als 1 Jahr	10	10,6
Gesamtsumme	94	100,0

Da der Einstellungsgrund ‚Opferzeuge widerruft eigene Aussage‘ mit 16,0% relativ häufig vertreten war, wurden die Daten daraufhin geprüft, ob das Verfahren selbst Auslöser für diese Weigerung der

Opfer war, bei der Aussage zu bleiben. Der Inhalt der vorliegenden Akten kann kaum Ausschluss geben über zwischenmenschliche Prozesse oder die Motivationslage von Opfern, geschweige denn dem Phänomen der Sekundären Viktimisierung. Dennoch konnte getestet werden, ob es einen direkten Zusammenhang zwischen der Länge des Verfahrens und dem Widerruf der Opferaussage gibt. Dies wird durch die folgende Grafik kurz dargestellt.



Es wird hier nicht nur deutlich, dass keines der Bremer Opfer aus der Stichprobe des Jahrgangs 2012 ihre Aussage widerrufen hat, wenn das Verfahren länger als 9 Monate dauerte. Außerdem ist hier zu sehen, dass die Aussagen größtenteils zu Beginn des Strafverfahrens widerrufen werden in einer Zeitspanne bis zu sechs Monaten nach der Anzeige. Die vorliegenden Daten widersprechen der Annahme, dass die Opfer aufgrund einer nicht mehr tolerierbaren Länge der Verfahren ihre Kooperationsbereitschaft zurückziehen. Vielmehr bekräftigen sie den Eindruck, der beim Lesen der Akten gewonnen wurde: Unmittelbar nach dem Widerruf der Opferaussage werden die Verfahren eingestellt. Ähnlich stellt sich dieser Umstand für die Inanspruchnahme des Rechts auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerung dar. Insgesamt gab es in 4 Fällen eine Zeugnisverweigerung (§§52, 53 o. 53a StPO) bei polizeilichen Vernehmungen und in 2 Fällen eine solche bei Vernehmungen durch Ermittlungsrichter. Auch in diesen Fällen dauerten die Verfahren nicht länger als 6 Monate.

In den untersuchten 21 Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, erging in 16 Fällen ein Eröffnungsbeschluss. In vier Fällen wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. Diese Ablehnung war die letzte in den Akten vorfindbare Entscheidung, so dass davon ausgegangen werden muss, dass es zu keiner erneuten Anklage gekommen ist. In einem Fall lag wegen eines Zuständigkeitsstreites noch kein Eröffnungsbeschluss vor. Der weitere Verlauf dieses Verfahrens konnte aus den der Forschungsgruppe vorliegenden Akten nicht entnommen werden. Jedenfalls lag zum Zeitpunkt der Aktenauswertung noch kein Eröffnungsbeschluss vor.

Anklage erhoben⁸

	Häufigkeit	Prozent
Nein	86	80,4
Ja	21	19,6
Gesamtsumme	107	100,0

Anklage erhoben und zugelassen

	Häufigkeit	Prozent
Nein	91	85,0
Ja	16	15,0
Gesamtsumme	107	100,0

An dieser Stelle soll kurz auf die einzelnen Bewertungen der Fälle durch die Staatsanwält_innen eingegangen werden. Die folgende und im Anschluss besprochene Tabelle zeigt all jene Tatbewertungen auf, die von den Sachbearbeiter_innen in der Anklageschrift oder Einstellungsverfügung vermerkt wurden. Solche Kategorien, die der Fragebogen vorsah, die aber nicht genannt wurden, sind in der Tabelle nicht aufgeführt. Die Nennungen sind hier danach differenziert, ob eine Anklage erhoben wurde, oder nicht.

⁸ Wie oben dargestellt umfasst das staatsanwaltschaftliche Register 25 Anklagen. Auf Seite 58 unter Buchstaben c bis e wird dargestellt, warum nur 21 Anklagen in die Untersuchung eingehen konnten.

Bewertung der Tat durch die Staatsanwaltschaft

	Anklageerhebung(en)		Gesamtsumme
	Nein	Ja	
Opfer musste sexuelle Handlungen an sich dulden	2	19	21
Opfer musste/n sexuelle Handlungen an Täter/n oder Dritten vornehmen	1	2	3
TV übte/n Gewalt gegen die Person eines Opfers	1	14	15
TV übte/n Gewalt gegen Sachen mit körperlicher Wirkung gegen Person	0	2	2
TV übte/n Gewalt gegen. Sachen ohne körperliche Wirkung gegen Person	0	1	1
TV drohte/n mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	0	3	3
TV drohte/n mit sonstigem Übel	0	2	2
TV nutzte/n eine Lage, in der ein Opfer schutzlos ausgeliefert war	0	1	1
TV vollzog/en den Beischlaf	4	9	13
TV ist/sind auf sonstige Weise in den Körper eines Opfer eingedrungen	0	3	3
TV nahm/en eine ähnliche, erniedrigende Handlung am Opfer vor	0	1	1
TV hat/haben eine Waffe oder ein anderes gef. Werkzeug bei der Tat verwendet	0	1	1
TV hat/haben ein Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt	0	2	2
Hinweise auf einen minder schweren Fall	0	1	1
Die Darstellung des Opfers erfüllt nach Auffassung der StA einen Straftatbestand, lässt sich aber nicht beweisen	19	0	19

In den meisten Fällen, in denen Anklage erhoben wurde (19 von 21), wurde davon ausgegangen, dass das Opfer sexuelle Handlungen an sich dulden musste. In 2 Fällen kam es zur Anklage, weil das Opfer sexuelle Handlungen an einem Täter oder Dritten vornehmen musste. In 14 der 21 angeklagten Verfahren wurde laut Staatsanwaltschaft Gewalt gegen die Person des Opfers ausgeübt. Diese relativ hohe Zahl ist auch vor dem Hintergrund interessant, dass nur in einem angeklagten Fall vom Nötigungsmittel der Ausnutzung einer schutzlosen Lage ausgegangen wurde. Die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben wurde in 3 Fällen angenommen. Aufgrund dieser Auswertung lässt sich nicht entscheiden, ob Fälle physischer Gewalt im Fallaufkommen häufiger vertreten sind oder eher für eine Anklage ausgewählt werden.

Die zuletzt genannte Interpretation findet Unterstützung durch die Befunde des Fragenkomplexes ‚hilflosen Lage‘, der Teil des Erhebungsrasters war. In diesem Zusammenhang wurden unterschiedliche Fragen zum Tatgeschehen gestellt, die zumindest einen Hinweis darauf geben können, ob eine schutzlose Lage vorlag.

Hinweise auf eine hilflose Lage des Opfers

	Antworten	
	H	Prozent
Hat das Opfer eine geistige Behinderung?	5	5,3%
Hat das Opfer eine körperliche Behinderung/ Erkrankung?	1	1,1%
Minderjähriges Opfer?	12	12,6%
War das Opfer zur TZ berauscht?	18	18,9%
Ist der Tatort in menschenferner Umgebung (Wald, Park zur Nacht usw.)	3	3,2%
Ist der Tatort ein abgeschlossener Raum (Auto, abgeschlossenes Zimmer etc.)	15	15,8%
Sonstige Hinweise auf hilflose Lage des Opfers	2	2,1%

Zu berücksichtigen ist bei diesen Zahlen, dass hier auch alle Fälle inbegriffen sind, bei denen eine Anklage mangels hinreichender Beweise oder aus anderen relevanten Gründen unterblieb.

Von den ausgewerteten 107 Beschuldigten wurden, wie schon erwähnt, 21 angeklagt. Von diesen wurden 16 Anklagen zugelassen.

In 78,6% der Hauptverhandlungen trat das Opfer als Nebenklägerin auf. In den Verfahren, in denen es zu einer Gerichtsverhandlung kam, war das Opfer in 75,0% der Fälle von einem Opferanwalt oder einer Opferanwältin vertreten.

Wird das Opfer von einer Nebenklagevertretung unterstützt (nur Verfahren mit HV)

	Häufigkeit	Prozent
Nein	4	25,0
Ja	12	75,0
Gesamtsumme	16	100,0

Werden dagegen alle und nicht nur die Verfahren mit einer Hauptverhandlung betrachtet, kehrt sich das Ergebnis um. Von 95 Opfern des Jahrgangs 2012 nahmen sich nur 27 einen rechtlichen Beistand (29,0%).

Wird das Opfer durch einen Opferanwalt-anwältin vertreten (alle Verfahren)

	Häufigkeit	Prozent
Nein	66	71,0
Ja	27	29,0
Gesamtsumme	93	100,0
Fehlend	2	
Gesamtsumme	95	

Auf Grundlage dieser Daten wurde in den Expertengesprächen mit der Staatsanwaltschaft und K32 darüber diskutiert, welche Auswirkungen eine Nebenklagevertretung auf den Verfahrensverlauf bei Sexualdelikten haben. Erörtert wurde außerdem, in welcher Form die Opfer über ihre Rechte und Möglichkeiten, Hilfe zu erhalten, informiert werden.

Die Auswirkungen eines rechtlichen Beistands wurden auch bezüglich der Beschuldigten erörtert. Für die quantitative Untersuchung sei an dieser Stelle gesagt, dass 54,2% der Tatverdächtigen im Laufe des Verfahrens Verteidiger_innen beauftragten. Es wurde geprüft, ob es in den erhobenen Daten einen statistischen Zusammenhang zwischen der Bestellung von Verteidiger_innen und der Verfahrenseinstellung gibt. Diese Auswertung ergab, dass Verfahren weder schneller eingestellt werden, wenn die Tatverdächtigen von Verteidiger_innen vertreten werden, noch hat die Akteneinsicht einen statistisch nachweisbaren Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens. Zu berücksichtigen ist freilich, dass der Einfluss der Verteidiger_innen durch einen Selektionseffekt eliminiert sein kann. Denn es ist naheliegend, dass Verteidiger_innen in den schwerwiegenderen Fällen beauftragt werden, in denen eine Verfahrenseinstellung weniger wahrscheinlich ist.

Da aufgefallen ist, dass die Aussagen der Opferzeuginnen von zentraler Bedeutung für den Verfahrensverlauf bei Sexualdelikten sind, wurde auch Art und Umfang von Begutachtungen untersucht.

Im gesamten Fallaufkommen wurden 2 Glaubhaftigkeitsgutachten zu Opferaussagen erstellt. Davon wurde eins erst in der Hauptverhandlung in Auftrag gegeben:

Wurde eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung durchgeführt?

	Häufigkeit	Prozent
Nein	93	97,9
Ja, eine bei einem Zeugen	2	2,1
Gesamtsumme	95	100,0

Im Ergebnis stellte ein Gutachten eine eingeschränkt erlebnisentsprechende Aussage fest. Im zweiten Fall wurde festgestellt, dass die Aussage als nicht erlebnisentsprechend einzustufen sei.

Von den 107 Tatverdächtigen des Jahrgangs 2012 wurden drei begutachtet. Alle drei Begutachtungen wurden in der Hauptverhandlung in Auftrag gegeben. In zwei Fällen wurde eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt.

Wurde der Täter durch einen Arzt oder sonstigen SV begutachtet?

	Häufigkeit	Prozent
Nein, nicht angesprochen	104	97,2
Ja, ein GA in Bezugssache	3	2,8
Gesamtsumme	107	100,0

In 87,5% der Hauptverhandlung machten die Angeklagten eine Aussage und wurden bis zu 2 Mal vernommen. Die Opfer wurden in 62,5% der Hauptverhandlungen vernommen, und zwar bis zu viermal.

Anzahl Vernehmungen des Angeklagten in HV

	Häufigkeit	Prozent
0	2	12,5
1	11	68,8
2	3	18,8
Gesamtsumme	16	100,0

Anzahl Vernehmungen des Opfers in HV

	Häufigkeit	Prozent
0	6	37,5
1	6	37,5
2	3	18,8
4	1	6,3
Gesamtsumme	16	100,0

Aus Opferschutzgesichtspunkten stellt sich auch die Frage, inwieweit in den Hauptverhandlungen von den gesetzlichen Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht wird. In der folgenden Tabelle ist dargestellt, ob während der 16 ausgewerteten Hauptverhandlungen einschlägige Vorkehrungen getroffen wurden.

Maßnahmen zum Opferschutz in der Hauptverhandlung

Maßnahmen	Anzahl	Prozent
Anzahl der Entfernung des Angeklagten während der Opfervernehmung nach §247 StPO	0	0,0
Anzahl der Vernehmungen des Opferzeugen an einem anderen Ort nach § 247a StPO	0	0,0
Anzahl der Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnung nach §255a StPO	0	0,0
Anzahl Ausschluss der Öffentlichkeit nach §171b GVG	1	6,3
Anzahl Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 GVG	0	0,0

Offenbar wurde jedenfalls im Jahr 2012 von opferschützenden Verfahrensgestaltungen nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Weiter ist in Bezug auf die Hauptverhandlung interessant, wie sich die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft gestaltet. In nur 3 von 16 Hauptverhandlungen war die Staatsanwaltschaft durch die Dezentern_innen vertreten, die den Fall auch im Ermittlungsverfahren bearbeitet haben. Dieser Befund wurde im Expertengespräch mit der Staatsanwaltschaft diskutiert, und der Frage nachgegangen, ob die bestmögliche Vertretung der Anklage nur von den zuständigen Sachbearbeiter_innen gewährleistet werden kann, die in den Fall umfassend eingearbeitet sind.

Anwesenheit der StA in der Hauptverhandlung

	Häufigkeit	Prozent
Sachbearbeitende/r StA_in	3	18,8
Andere/r Sitzungsvertreter_in	12	75,0
Wechselnde/mehrere Staatsanwält_innen	1	6,3
Gesamtsumme	16	100,0

In den Fällen, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, fällt auf, dass die Staatsanwaltschaft in 5 Fällen (31,3 %) selbst Freispruch beantragte und noch zusätzlich in 2 Fällen (21,5%) eine Einstellung des Verfahrens. Im Rahmen der Expertengespräche wurde deshalb erörtert, ob die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung durch nicht sachbearbeitende Sitzungsvertreter_innen Einfluss auf das Ergebnis vor Gericht gehabt haben könnte.

Beantragte Rechtsfolge

	Staatsanwaltschaft		Verteidigung		Nebenklage	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Kein Antrag	0	0,0	0	0,0	5	38,5
Freispruch	5	31,3	6	37,5	1	7,7
Einstellung	2	21,5	2	12,5	1	7,7
Unbestimmter Antrag	0	0,0	1	6,3	0	0,0
Erziehungsmaßnahmen	1	6,3	1	6,3	0	0,0
Geldstrafe	0	0,0	1	6,3	0	0,0
Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe & Maßregel	8	50,0	3	18,8	6	46,2
Sonstiges	0	0,0	2	12,5	0	0,0
Gesamtsumme	16	100,0	16	100	13	100
Fehlend	1		1		4	

Nur für 13 der Beschuldigten, gegen die im Jahre 2012 in Bremen wegen einer Sexualstraftat ermittelt wurde, endete das Verfahren mit einem Urteil im Strafverfahren. Das Ergebnis des Urteils lautete in 6 Fällen auf Freispruch. Nur 7 Beschuldigte wurden verurteilt:

Art der Entscheidung

	Häufigkeit	Prozent
Urteil im Strafverfahren	13	81,3
§ 47 JGG	2	12,5
§ 153 StPO	1	6,3
Gesamtsumme	16	100,0

Ergebnis des Urteils

	Häufigkeit	Prozent
Freispruch	6	46,2
Verurteilung	7	53,8
Gesamtsumme	13	100,0

Der Vollständigkeit halber soll auch die Tatbewertung, die im Urteil erfolgte, kurz dargestellt werden. Es werden nur diejenigen Punkte aufgeführt, die auch explizit im Urteil erwähnt werden, und nicht etwa alle, die durch das Erhebungsraster abgefragt wurden.

Tatbewertung im Urteil

	Antworten	
	H	Prozent
Das Opfer musste sexuelle Handlungen an sich dulden	7	100,0%
Der Angeklagte übte Gewalt gegen die Person des Opfers	4	57,1%
Der Angeklagte übte Gewalt gg. Sachen ohne körperliche Wirkung gegen eine Person	1	14,3%
Der Angeklagte drohte mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	1	14,3%
Der Angeklagte vollzog den Beischlaf	1	14,3%
Der Angeklagte ist auf sonstige Weise in den Körper des Opfers eingedrungen	2	28,6%

In einem Fall wurde eine Sanktion nach dem JGG verhängt, und zwar eine Weisung als Erziehungsmaßregel in Form einer Drogentherapie. Bei den restlichen sechs Verurteilungen wurden Sanktionen nach dem StGB verhängt. Dabei wurde in zwei Fällen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt und in vier Fällen die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

4. Befragung von Expertinnen und Experten

In dem seitens des IPoS für diese Untersuchung erstellten Angebot vom 01.09.2014, das gemäß § 1 Ziff. 1 des Zuwendungsvertrages vom 6.11.2014 Bestandteil des Untersuchungsauftrages geworden ist, ist vorgesehen, dass auf der Grundlage der Aktenanalyse mit relevanten Verfahrensakteuren ergänzende Experteninterviews durchgeführt werden. Die Interviews sollen mit Polizeibeamten/innen aus den zuständigen Polizeikommissariaten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie mit Richtern/innen geführt werden und insbesondere darauf zielen, die Ergebnisse der Aktenanalyse zu validieren und ggf. bestehende Optimierungsansätze zu erörtern. Die Gespräche, die zur Erfüllung dieses Auftrages durchgeführt wurden, werden nachfolgend dargestellt und erläutert.

Die Befragung von Expertinnen und Experten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte soll zunächst den typischen Verlauf der Sexualstrafverfahren in Bremen darstellen. Darüber hinaus sollen Erklärungsansätze für die hohe Einstellungsquote bei Sexualstrafverfahren entwickelt werden. Im besten Fall können die im Rahmen dieses Abschlussberichtes präsentierten Schlussfolgerungen und Vorschläge helfen, potentielle Probleme innerhalb der Verfahrensabläufe zu beheben und die Ermittlung der Wahrheit in einem schwierigen Deliktsfeld weiter zu verbessern. Der Anspruch an diese Untersuchung ist demnach hoch. Die Befragung von Expertinnen und Experten wurde schließlich auch deshalb durchgeführt, weil es kaum möglich ist, diesem Anspruch mit einer Aktenanalyse allein gerecht zu werden. Dies lässt sich auf vielerlei Art begründen.

Zunächst ist selbst die Darstellung eines typischen Verlaufs der Verfahren nicht umfassend möglich, wenn nur die staatsanwaltschaftlichen Akten als Grundlage dienen. Die quantitative Analyse ist hierfür unabdingbar. Die Zahl der Fälle und ihr Verlauf, die Art der Entscheidungen, die Dauer einzelner Verfahrensschritte, Art und Anzahl von Vernehmungen und sonstiger Ermittlungsmaßnahmen etc. können auf diese Weise beleuchtet und näher analysiert werden. Wenn es allerdings nicht nur um eine Darstellung der Verfahren, sondern auch um die richtige Einordnung und Bewertung der quantitativ beschriebenen Praxis geht, müssen die Beteiligten gehört werden. Darüber hinaus können Fragen wie z.B. zur Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen, zur Begründung bestimmter Vorgehensweisen, zu möglichen Alternativen etc. nicht aus den Akten beantwortet werden, sondern müssen bei den Akteuren selbst erfragt und erörtert werden. Denn die Verfahrensakten folgen einer formal vorgegebener Struktur und sind von einer formalen Sprache dominiert. Dadurch bleibt ein Großteil der Arbeitspraxis bei Justiz und Polizei für die Lesenden unsichtbar. Die Staatsanwältinnen des Sonderdezernats, die Beamtinnen und Beamten des Sonderdezernats K32 und die Richter_innen verfügen über einen Einblick in ihren Arbeitsbereich, der

in dieser Tiefe von Niemandem geteilt wird. Durch ihre Befragung als Expert_innen soll dieses Wissen und diese Erfahrungen für die vorliegende Untersuchung erschlossen werden.

Andererseits verstellen die tägliche Routine und das Arbeiten unter anhaltend hohem Erledigungsdruck mitunter den Blick für alternative Vorgehensweisen und Verbesserungsmöglichkeiten. Aufgabe einer externen Untersuchung ist es daher, aus der sorgfältigen Analyse der vorgefundenen Praxis, entsprechende (Verbesserungs-)Vorschläge zu entwickeln. Um aber zu gewährleisten, dass solche Vorschläge nicht an der Praxis vorbeigehen, sondern ihre Zielsetzung tatsächlich erreichen können, müssen sie zuvor mit den Expert_innen aus der Praxis diskutiert werden. Auch diesem Ziel dienen die nachfolgend dargestellten Gespräche mit den Expert_innen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten.

Schließlich und nicht zuletzt sind den Expert_innen, die in der Praxis sachbearbeitend tätig sind, häufig zahlreiche Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten der aktuellen Praxis bekannt und bewusst. Selbst wenn Verbesserungsvorschläge von der sachbearbeitenden Ebene angestoßen werden, erreichen sie aber bekanntermaßen nicht ohne weiteres die obersten Entscheidungsträger, deren Zustimmung für Verbesserungen häufig erforderlich ist. Vielmehr muss man davon ausgehen, dass zahlreiche gute, aber möglicherweise unbequeme Vorschläge nicht in der Lage sind, die sogenannten „Lehmschichten“ der Hierarchie zu durchdringen. Den Weg für solche Vorschläge zu verkürzen und die Chancen ihrer Umsetzung zu verbessern, ist ein weiteres erklärtes Ziel der nachfolgend dargestellten Gespräche, die deshalb ausdrücklich mit den sachbearbeitenden Expert_innen geführt wurden.

Die Fragen, die sich auf der einen Seite schon während der Aktendurchsicht ergaben, hauptsächlich aber auf Grundlage der quantitativen Aktenanalyse entwickelt wurden, wurden in 3 Fragenkataloge zusammengestellt, die die Grundlage der 3 Gruppengespräche darstellten. Dass die Gespräche jeweils mit einer Gruppe geführt wurden, erklärt sich im Grunde durch zwei Umstände. Zunächst ist der begrenzte zeitliche Rahmen, der für die Untersuchung zur Verfügung stand, zu berücksichtigen. Alle Beteiligten jeweils einzeln für ein Interview zu treffen, hätte insbesondere wegen der hohen Arbeitsbelastung der Expert_innen selbst und der damit verbundenen Schwierigkeit der Terminfindung viel Zeit in Anspruch genommen. Wesentlich wichtiger war allerdings die Wirkung, die ein solches Gespräch im Gegensatz zu Einzelgesprächen haben sollte. Es musste bei der Konzeption der Vorgehensweise berücksichtigt werden, dass es sich zwar um Expertengespräche im Rahmen einer Evaluation handelt, diese aber nicht als Prüfung oder gar als Anklage missverstanden werden sollte. Vielmehr sollte eine Atmosphäre geschaffen werden, in der sich die Beteiligten nicht alleine den Evaluationsergebnissen ausgesetzt fühlen, sondern offen berichten und diskutieren können. Wären die vier Mitglieder der Forschungsgruppe jeweils einer/einem Expert_in aus der Praxis in

einem Interview gegenüber getreten, hätte allein das zahlenmäßige Übergewicht der Forschungsgruppe eine offene und gleichberechtigte Diskussion verhindert. Für Gruppendiskussion sprach im Rahmen der vorliegenden Untersuchung darüber hinaus, dass die jeweils Beteiligten nicht künstlich zusammengeführt wurden, sondern auch in ihrer täglichen Praxis zusammenarbeiten und die Gruppendiskussion deshalb die Chance einer besonders fruchtbaren Ergänzung der Einzelbeiträge bietet.

Für die drei nachfolgend dargestellten Gruppendiskussionen kann gesagt werden, dass die genannten Ziele jedenfalls nach Auffassung der Forschungsgruppe erreicht wurden. Nach dem Eindruck der Forschungsgruppe haben alle Beteiligten die vorliegende Untersuchung und die Teilnahme an den Gesprächen als Chance gesehen, die aktuelle Praxis bei der Bearbeitung von Sexualdelikten soweit erforderlich und möglich zu verbessern, und haben sich engagiert an den Diskussionen beteiligt. Dafür sei ihnen auch an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Die Gruppendiskussion mit den Sonderdezernentinnen der Staatsanwaltschaft fand am 26.03.2015 statt. Anwesend waren die Mitglieder der Forschungsgruppe und drei der Dezernentinnen, die momentan für die Verfahren zu § 177 StGB zuständig sind. Mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachkommissariats „Sexualstraftaten“ der Polizei wurde am 16.04.2015 eine Gruppendiskussion in den Räumen des K32 durchgeführt. Neben der Forschungsgruppe haben vier Polizeibeamt_innen des K32 teilgenommen. Dabei wurden den Mitgliedern der Forschungsgruppe freundlicherweise auch die Räumlichkeiten und die besonderen Ressourcen des K32, insbesondere die beiden Räume, die der Videovernehmen dienen, mit ihren technischen Einrichtungen vorgestellt und erläutert. Am 28.04.2015 fand schließlich das Gespräch mit der Vizepräsidentin des Amtsgerichts Bremen und dem Vorsitzenden des Schwurgerichts am Landgericht Bremen statt, in dem die Forschungsgruppe durch Herrn Bundesrichter a.D. Dr. Boetticher vertreten wurde.

Gruppendiskussionen mit Expert_innen der Staatsanwaltschaft und der Polizei wurden mit einem Audiogerät aufgenommen, transkribiert und auf dieser Grundlage zusammengefasst. Allerdings wurde mit den Beteiligten abgesprochen, dass im Forschungsbericht wörtliche Zitate möglichst vermieden werden. Das Gespräch mit der Richterin und dem Richter wurde wegen der kleineren Zahl der Beteiligten ohne Audioaufzeichnung protokolliert und sodann von den Beteiligten autorisiert. Die Auswertung der Gruppendiskussionen erfolgte durch eine einfache Inhaltsanalyse. In den folgenden Unterkapiteln wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Diskussionen zunächst deskriptiv dargestellt werden und die Schlussfolgerungen und Bewertungen der Forschungsgruppe dem sechsten Kapitel vorbehalten sind.

4.1. Befragung der zuständigen Staatsanwältinnen

Arbeitsgrundlage – Fortbildung, Informationszugänge, rechtliche Maßstäbe

In den Arbeitsbereich der Staatsanwältinnen des Sonderdezernats fallen nicht nur Sexualstrafverfahren nach §177 StGB, sondern auch Verfahren zu häuslicher Gewalt, Beleidigungen und Stalking. Die konkrete zeitliche Belastung mit Verfahren nach § 177 StGB ließ sich deshalb nicht feststellen. Sie kann wegen der sehr unterschiedlichen Arten von Straftaten, für die die Dezernentinnen neben solchen nach § 177 StGB zuständig sind, auch nicht im Durchschnitt aus dem Fallaufkommen des Dezernats errechnet werden. Aufschluss können hier nur spezifische arbeitsorganisatorisch ausgerichtete Untersuchungen erbringen, die im Rahmen dieses Forschungsauftrages weder vorgesehen noch darstellbar waren. Eine hohe Belastung wurde von den Dezernentinnen nur insofern indirekt angemerkt, als darauf verwiesen wurde, dass neben anderen Gründen, die gegen staatsanwaltschaftliche Vernehmungen sprächen, kaum Zeit für diese zur Verfügung stünde.

Auf die Frage, ob ihnen für ihre Arbeit Fortbildungen ermöglicht würden, wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2014 eine eintägige Fortbildung zum Thema Videovernehmung stattfand, an der auch Staatsanwältinnen teilgenommen haben.

Was den Zugang zur neuesten Rechtsprechung angeht, zeigten sich die Staatsanwältinnen zufrieden. Sie erklärten, dass Ihnen auf verschiedenen Wegen stets die neue Rechtsprechung zur Verfügung gestellt werde und es diesbezüglich keine Defizite gebe. Dabei gebe es keine gesonderten Maßstäbe, nach denen die einzelnen Tatbestände beurteilt würden. Es komme, so die Befragten, immer zur Anwendung der aktuellen Rechtslage. Zusätzlich besprechen die Dezernentinnen viele Fälle miteinander bzw. mit der Dezernatsleiterin, wenn es zum Beispiel offene Fragen gebe.

Auf die Frage, ob einschlägige Verfahren möglicherweise zu früh eingestellt werde, wurde darauf hingewiesen, dass in vielen Verfahren nach § 177 StGB im Falle einer Einstellung Beschwerden durch die jeweiligen Opferanwältinnen und Opferanwälte eingereicht werden, diese jedoch bisher in nahezu allen Fällen (mit einer Ausnahme vor ca. 10 Jahren) von der dafür zuständigen Generalstaatsanwaltschaft abgewiesen worden seien.

Als nach der Bedeutung des Bremer Modells für die Staatsanwaltschaft gefragt wurde, erklärten die Staatsanwältinnen, dass sie hier eher indirekt einbezogen seien. So sei es beispielsweise ein Ziel des

Bremer Modells, einschlägige Verfahren möglichst schnell abzuschließen und darauf zu achten, dass die Opfer nicht zu oft vernommen würden.

Qualität der polizeilichen Opferzeugenvernehmungen

Eine der Fragen, die sich durch die Aktenanalyse ergeben hat und auch schon im Zwischenbericht angemerkt wurde, ist, wie die Sachbearbeiterinnen der Staatsanwaltschaft die Qualität der Vernehmungen durch die Polizei einschätzen. Im Gespräch mit den Staatsanwältinnen stellten diese klar, dass Sie grundsätzlich den Eindruck haben, die Polizei führe gute Vernehmungen durch. Es wurde betont, dass die Polizeibeamten und -beamtinnen des K32 besser in Vernehmungslehre ausgebildet seien als sie selbst und dass es nur in Einzelfällen Probleme gebe. Solche Einzelfälle würden in den meisten Fällen telefonisch, zum Teil aber auch persönlich mit den Beamten und Beamtinnen des K32 erörtert.

Genannt wurden hier zum Beispiel Fälle, bei denen in der Opfervernehmung nicht alle Tatbestandsmerkmale abgefragt wurden, in denen also die Polizei beispielsweise nicht danach gefragt hat, inwieweit während der vermeintlichen Tat Gewalt stattgefunden hat, oder nicht hinreichend ermittelt wurde, ob sich die Opferzeugin in einer 'schutzlosen Lage' befand etc.. Neben einem Gespräch über diese Mängel käme es in solchen Fällen zu Rückverfügungen, in denen die fehlenden Fragen aufgelistet werden und eine erneute Vernehmung angeordnet werde. Es wurde deutlich, dass die Kommunikation mit dem K32 als sehr gut eingeschätzt wird.

Auch wenn die Qualität der Vernehmungen von den Staatsanwältinnen nicht grundsätzlich bemängelt wurde, merkten sie an, dass eine veränderte Art und Weise der Protokollierung die Qualität sehr wahrscheinlich weiter verbessern würde. Da die Polizeibeamtinnen und -beamten die Vernehmungen ohne irgendwelche Hilfsmittel selbst verschriftlichen, wurde davon ausgegangen, dass sich Fragen und Antworten im Zweifelsfall auf dem Papier anders darstellen könnten als tatsächlich gesagt und möglicherweise Fragen vergessen werden könnten.

Es wurde hierzu der Wunsch ausgesprochen, die Polizei mindestens mit Diktiergeräten und Schreibkräften für die Protokollierung auszustatten.

Staatsanwaltschaftliche Vernehmungen / Videovernehmungen

Die Wichtigkeit der Opferaussage wurde durch die Staatsanwaltschaft bestätigt. Dem liege die Tatsache zugrunde, dass die Beweislage schwierig sei, da oft keine weiteren Zeugen oder objektive Beweismittel zur Verfügung stünden. Durch die Aktenanalyse ist der Forschungsgruppe aufgefallen, dass keine Opferzeugen und nur sehr wenige andere Zeugen von der Staatsanwaltschaft selbst vernommen wurden. In der Gruppendiskussion gaben die Staatsanwältinnen an, dass sich dieser Umstand zwischen 2012 und heute nicht geändert habe. Grund dafür sei zunächst die Zufriedenheit mit den polizeilichen Vernehmungen, und der Umstand, dass davon ausgegangen werde, die Polizei sei diesbezüglich weitaus besser geschult. Darüber hinaus wurde die geringe Zahl an staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen damit begründet, dass weitere staatsanwaltschaftliche Vernehmungen für das Verfahren vermutlich keine Verbesserung der Beweislage bewirken würden, sondern möglicherweise sogar negativ als Versuch der Zeugenbeeinflussung bewertet werden könnte.

Eine der Fragen an die Staatsanwältinnen wurde vor dem Hintergrund gestellt, dass viele Einstellungen mit der mangelnden Qualität der Opferaussage begründet wurden (siehe Abschnitt III.IV). Damit sind solche Einstellungsgründe gemeint, in denen es heißt, dass es zum Beispiel Widersprüche in den Aussagen der Zeugin gab (9,6%), dass die Aussage des Opfers lückenhaft war (9,6%), es zu viele Erinnerungslücken gab (11,7%), oder die Opferzeuginnenaussage un schlüssig war (5,3%). Hier gingen die Äußerungen der Staatsanwältinnen in die Richtung, dass bei solchen Einstellungsgründen eine zusätzliche staatsanwaltschaftliche Vernehmung keine Erhellung der Widersprüche etc. bringen würde, da diese ja schon - im Aktenverlauf ersichtlich - vorhanden seien und nicht durch weiteres Fragen aufgelöst werden könnten. Außerdem wurde hierzu angemerkt, dass eine eigene Vernehmung in einem solchen Fall spätestens in einer Hauptverhandlung dazu führe, dass der Verteidiger des Angeklagten und möglicherweise das Gericht die Vermutung aufstellten, es sei hier suggestiv etwas in die Zeugin „hineingefragt“ worden, von dem im gesamten vorherigen Ermittlungsverlauf nicht die Rede gewesen sei.

Diese Gefahr wurde auch für solche, laut Staatsanwältinnen wenigen Fälle gesehen, in denen von der Polizei nicht jedes Tatbestandsmerkmal eindeutig abgefragt wurde. So wurde als Beispiel angeführt, dass, wenn das Opfer in keiner der Vernehmungen von Gewalt spricht, nur schlecht zu einem späten Zeitpunkt im Verfahren von der Staatsanwaltschaft nach Gewalt gefragt werden kann, da spätestens in der Hauptverhandlung der Vorwurf gemacht werden würde, die Zeugin in diese Richtung beeinflusst zu haben.

Da die Einstellungsgründe, wie oben beschrieben, häufig mit der Qualität der Aussage des Opfers zu tun haben, wurden die Staatsanwältinnen auch danach gefragt, warum nur so wenig (2,1% der Fälle) aussagepsychologische Gutachten in Auftrag gegeben werden. Hier fehlen nach Angaben der

Dezernentinnen in den meisten Fällen die nötigen Anhaltspunkte. So müsse beispielsweise die Aussagetüchtigkeit der Zeugen in Frage gestellt werden, oder es müssten psychologische Probleme vorliegen. Des Weiteren wurde angemerkt, es sei die Aufgabe der Staatsanwaltschaft zu bewerten, ob die jeweiligen Aussagen glaubhaft seien, und man könne und wolle sich nicht aus dieser Verantwortung ziehen, indem man sich auf Gutachten berufe.

Ein weiterer Grund für Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft hätte sein können, sich dadurch unmittelbar ein Bild von der Person der Opfer und Tatverdächtigen machen zu können. Insoweit wiesen die Staatsanwältinnen allerdings darauf hin, dass es beispielsweise für die Entscheidung, ob eine Anklage erhoben werde, unwesentlich sei, wie betroffen und ehrlich das Opfer auf die Staatsanwältin wirke, wenn sich aus den Schilderungen kein hinreichender Tatverdacht ergebe oder eine Straftat nach §177 StGB ausgeschlossen sei. Im Gegenteil sei es für das Opfer wahrscheinlich schlimmer, einen Einstellungsbescheid zu erhalten, der nach einer solchen persönlichen Begegnung dann verstärkt den Beigeschmack habe, das Opfer selbst sei nicht überzeugend genug gewesen.

Demnach kann davon ausgegangen werden, dass ein Verzicht auf eine staatsanwaltschaftliche Opfervernehmung auf der einen Seite daher rührt, dass eine emotionale Distanz gewahrt werden soll, die für eine neutrale Umsetzung des Gesetzes als nötig oder mindestens vorteilhaft erachtet wird, und auf der anderen Seite aus Opferschutzgründen geschieht, damit die Geschädigte sich nicht den Vorwurf machen muss, in ihrer Vernehmung nicht überzeugend gewesen zu sein.

Die hier geforderte Wahrung von Objektivität gilt für die Staatsanwältinnen ebenso in Bezug auf den Tatverdächtigen, für den bis zur Feststellung eines hinreichenden Tatverdachts die Unschuldsvermutung gelten muss. Auch bezüglich der Tatverdächtigen stellte die Forschungsgruppe zur Diskussion, ob es vorteilhaft sei, sich ein Bild von der Person zu machen, indem der Werdegang, Beruf und/oder das Umfeld beleuchtet würden. Nach Auffassung der Staatsanwältinnen sind diese Aspekte jedoch in der Hauptverhandlung zu behandeln, für die Entscheidung, ob Anklage erhoben werde, ob also eine Tat wahrscheinlich nachgewiesen werden könne, nicht von Bedeutung. Darüber hinaus merkten die Staatsanwältinnen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Aktenanalyse an, dass sich die Tatverdächtigen nicht einlassen müssen und dies deshalb auch oft nicht tun.

In Bezug auf Videovernehmungen äußerten sich die Staatsanwältinnen eher skeptisch. Zunächst wurde darauf verwiesen, dass nach § 58a StPO bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine solche durchzuführen. Diese lägen bei erwachsenen und aussagetüchtigen Zeugen/innen zumeist nicht vor.

Auch wenn eine Videovernehmung in allseitigem Einverständnis durchgeführt würde, zum Beispiel um ein authentisches Bild der Vernehmungssituation und des Gesprächs zu erhalten, sei kritisch zu bewerten, dass dies die Gefahr berge, subjektiv beeinflusst zu werden und sich schwerer ausschließlich auf das Geschehen konzentrieren zu können. Außerdem gaben die Dezernentinnen zu

bedenken, dass eine Videovernehmung sehr viele Kräfte binde. Die Ressourcen, um Videovernehmungen zu verschriftlichen, seien nicht verfügbar, und insofern sei eine Umsetzung in die Praxis kaum vorstellbar. Letztlich wünschten sich die Staatsanwältinnen, die Praxis der Videovernehmung erst einmal auszuprobieren, um zu sehen, ob damit tatsächlich Verbesserungen erzielt werden können.

Die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung

Die Aktenauswertung ergab, dass die Staatsanwaltschaft in 12 von 16 Hauptverhandlungen nicht mit den Dezernent_innen, die den Fall zuvor bearbeitet hatten, vertreten wird. Die Forschungsgruppe fragte deshalb nach, warum in den Hauptverhandlungen nicht häufiger diejenigen Staatsanwältinnen auftreten, die das jeweilige Verfahren bis zur Anklage bearbeitet haben. Zunächst wurde von den Dezernentinnen bestätigt, dass diese Vertretungspraxis nicht nur für 2012, sondern auch für die Folgejahre typisch ist. Dies ist laut Auskunft der Staatsanwältinnen der Art der Terminierung von Sitzungen geschuldet. Termine würden von den Gerichten nicht mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen. Bei anderen Verpflichtungen oder bei Abwesenheit wegen Urlaub oder Teilzeit-Beschäftigung müsse deshalb eine Vertretung der Dezernentin, die die Anklage vorbereitet habe, in die Hauptverhandlung entsandt werden. Es wurde im Gespräch betont, dass seitens der Staatsanwaltschaft versucht wird, die fallbearbeitenden Dezernentinnen einzusetzen - nicht nur, weil das persönliche Interesse am Ausgang des „eigenen“ Falls groß ist, sondern auch, weil diesen Staatsanwältinnen die Details des Falls womöglich präsenter sind. Hier wurde der Wunsch geäußert, dass, ebenso wie es mit den Rechtsanwälten/innen geschieht, die Termine der Gerichtsverhandlungen auch mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich sei, müsse zumindest versucht werden, Personen einzusetzen, die Erfahrung im Bereich der Sexualdelikte haben.

Dass die Staatsanwältinnen in den Hauptverhandlungen oft selbst Freispruch beantragen (bei 5 von 16 Beschuldigten) wurde zunächst damit begründet, dass die Tatverdächtigen sich oft erst in der Hauptverhandlung zur Sache einließen, was dann ein neues Licht auf die Umstände der vermeintlichen Tat werfen könne. Des Weiteren gebe es, so die Dezernentinnen, in der Hauptverhandlung oft keine Aussage des Opfers mehr, das nach oft vielen Monaten einfach nicht mehr wolle oder durch die Anzahl der Beteiligten und die Atmosphäre generell eingeschüchtert sei. Abermals wurde auch hier auf die Unschuldsvermutung verwiesen. So könnten die Staatsanwältinnen keine Verurteilung fordern, wenn die Beweislage dies nicht zuließe.

Ein Problem sahen die Staatsanwältinnen darin, dass die Vernehmungen des KDD zumeist sinngemäß verschriftlich werden. Die Staatsanwältinnen waren hier der Auffassung, dass es zu Problemen

führen kann, wenn die Polizisten/innen des KDD in der Hauptverhandlung darauf bestehen, dass die vernommenen Zeugen genau das gesagt haben, was im Vermerk steht, obwohl die Vernehmungen eben nur sinngemäß verschriftlich wurden und die Erinnerung der Beamten an den Vorfall in der Hauptverhandlung vielleicht nicht mehr fehlerfrei ist. Hier wurde davon ausgegangen, dass es möglicherweise besser wäre, wenn ein Polizist oder eine Polizistin im Zeugenstand erkläre, ein sinngemäßes Vernehmungsprotokoll sei immer im Nachhinein geschrieben und könne insofern Lücken oder Unstimmigkeiten enthalten.

Wünschenswert sei außerdem, dass die Opfer schon früh im Verfahren und vor der Hauptverhandlung von einem rechtlichen Beistand begleitet würden. Dies helfe nicht nur der Geschädigten, da sie ausführlich über den Verlauf eines solchen Rechtsverfahrens aufgeklärt und in ihm begleitet werde, sondern die Opferanwält_innen seien auch für die Staatsanwältinnen hilfreiche Ansprechpartner_innen.

4.2. Befragung von Mitarbeiter innen des Fachkommissariats K32

Das Sonderdezernat K32 hat insgesamt 10 Mitarbeiterinnen und 9 Mitarbeiter. Bearbeitet werden auch hier nicht nur Verfahren, die unter § 177 StGB geführt werden, sondern auch Fälle der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Es ist wie bei der Staatsanwaltschaft schwer festzustellen, wie hoch die Arbeitsbelastung mit einem Fall zu § 177 StGB tatsächlich ist. Der Arbeitsumfang variiert von Fall zu Fall, und es gibt keine gesonderte Statistik zu diesen Straftaten in Bezug auf die Arbeitsbelastung. Die Beamtinnen und Beamten schätzten, dass pro Jahr zwischen 140 und 160 Fälle in diesem Bereich von ihnen bearbeitet werden. Dabei blieben, so die Befragten, die Fallzahlen immer auf hohem Niveau; es könne insoweit nicht von größeren Wellenbewegungen ausgegangen werden. In Bezug auf die generelle Arbeitsbelastung sind die im K32 angesammelten Mehrarbeitsstunden ein Indikator. Diese beliefen sich zum Zeitpunkt des Gesprächs auf 5.925 Stunden.

Vernehmungen bei K32 und KDD – zum Bremer Modell

Zunächst erklärten die Beteiligten in der Diskussion, dass eine Vernehmung für sie jedenfalls dann vorliege, wenn belehrt worden sei. In diesem Sinne sei hier auch die erste Befragung der Schutzpolizei als Vernehmung zu verstehen, allerdings gebe es hier Abstufungen, die von einer einfachen und kurzen Befragung zu einer umfassenden Vernehmung reichten. So mache der

Kriminaldauerdienst (KDD) zwar auch Vernehmungen, diese seien aber nicht so umfangreich wie bei K32.

Der Forschungsgruppe war bei Durchsicht der Vermerke und Vernehmungsprotokolle des KDD aufgefallen, dass darin auch die Tathandlungen selbst teilweise recht ausführlich abgefragt wurden. In Bezug auf das Bremer Modell, das so wenig Opfervernehmungen wie möglich vorschreibt und im Hinblick auf die Äußerungen der Staatsanwältinnen, dass die fast ausschließlich sinngemäßen Protokollierungen durch den KDD ein Problem darstellen, fragte die Forschungsgruppe nach, wie diese Vorgehensweise begründet wird.

Die Beamt_innen des K32 hoben zunächst hervor, dass das Bremer Modell zumindest während der Geschäftszeiten des K32 gut umgesetzt werde. Außerdem werde dieses seit der Einführung im Jahr 1984 immer weiter ausgebaut. Anlassbezogen oder vierteljährlich treffe sich der AK 'Bremer Modell' und entwickle dieses weiter. Hier seien Nebenklagevertreter_innen, Ärzt_innen, Polizist_innen (K32), Staatsanwält_innen und Gutachter_innen vertreten.

In der Praxis vermeide die Schutzpolizei jede weitere Befragung, sobald klar werde, dass es sich um eine Straftat nach § 177 StGB handeln könnte, und rufe den KDD oder K32. Dass der KDD in solchen Fällen die Opferzeug_innen vernehme, komme im Wesentlichen nur in Fällen vor, in denen das Opfer nachts oder am Wochenende eine Anzeige erstatte. Dabei sei zu berücksichtigen, dass einige Beamt_innen des KDD zuvor mehrere Jahre beim K32 eingesetzt waren und darüber hinaus alle Beamt_innen vor ihrer Tätigkeit beim KDD eine Hospitation im K32 durchliefen. Der Eindruck der Forschungsgruppe, dass die Vernehmungen durch den KDD teilweise sehr ausführlich seien, wurde zwar geteilt, allerdings sei dies zu großen Teilen dem Umstand geschuldet, dass für eine erfolgreiche Spurensicherung schnell geklärt werden müsse, was genau vorgefallen sei. Die gesamte Vernehmung des Opfers auf die Tage und Uhrzeiten zu verschieben, an denen das K32 verfügbar ist, sei schon deshalb nicht möglich, weil bis zur Vernehmung durch K32 eventuell Spuren (beispielsweise DNA an bestimmten Körperstellen, Kleidung etc.) vernichtet werden könnten. Dennoch erwähnten die Beteiligten, es habe schon fallbezogen Gespräche mit dem KDD gegeben, in denen darauf hingewiesen wurde, nicht allzu detailliert nachzufragen. Dass der KDD die Opferaussage sinngemäß wiedergibt, sei insofern problematisch, als mitunter Widersprüche in den Aussagen nicht unbedingt aus dem tatsächlich Gesagten resultierten, sondern auf Missverständnissen oder Verschiebungen in der Wiedergabe basieren könnten. Da die Staatsanwältinnen kritisch angemerkt hatten, dass die Polizeibeamt_innen bei sinngemäßer Wiedergabe in den Hauptverhandlungen darauf beharrten, das Opfer habe genau das gesagt, was im Vermerk/Protokoll aufgeschrieben worden sei, wurde seitens der Forschungsgruppe auch hierzu nachgefragt. Die Beamt_innen des K32 bemerkten hierzu, ihre Erfahrungen zeigten, dass dies ein gutes Vorgehen sei. Wer von dem, was zu Papier gebracht wurde, auch nur ein wenig abweiche, biete der Verteidigung nach einschlägigen Erfahrungen eine

Angriffsfläche, die im schlimmsten Fall die gesamte polizeiliche Aussage im Zeugenstand schwäche. Es wurde hier deutlich, dass Widersprüche in der Opferaussage, die möglicherweise allein durch eine sinngemäße Verschriftung hervorgerufen wurden, nur schlecht durch die Polizeibeamtinnen und -beamten im Zeugenstand relativiert werden können, da in diesem Fall auch der Rest ihrer Zeugenaussage in Zweifel gezogen werden kann. Eine mögliche Lösung, die in der Diskussion vorgeschlagen wurde, ist die unmittelbare Aufzeichnung von Vernehmungen mittels eines mitgeführten Audiorecorders durch den KDD. Anders als K32 kann der KDD in den betreffenden Fällen die Vernehmungen nicht in den eigenen Räumen oder in Nähe eines PCs durchführen, sondern muss die Vernehmungen beispielsweise im Krankenhaus vor oder nach der medizinischen Untersuchung des Opfers oder am Tatort usw. durchführen. Mit der Audioaufnahme wäre zumindest gewährleistet, dass der genaue Wortlaut der Aussagen protokolliert werden kann.

Die Möglichkeit von Audioaufnahmen - viel besser noch von Videoaufnahmen – wünschen sich die Beamt_innen des K32 auch für ihre Vernehmungen. Nicht nur durch die Aktenanalyse und die Diskussion mit den Staatsanwältinnen, sondern auch im Gespräch mit dem K32 wurde immer wieder deutlich, dass die Aussagen der Geschädigten in aller Regel die wichtigsten Beweismittel in Verfahren wegen Sexualstraftaten sind. Vor allem wenn es keine objektiven/sachlichen Beweismittel oder weitere Zeugen gibt, wie es in Fällen von sexueller Nötigung und Vergewaltigung oft der Fall ist, *„gibt es eigentlich nur diese eine Stellschraube, um irgendwie etwas zu optimieren“*.

Es ist offensichtlich, dass eine Verbesserung der Qualität von Vernehmungen und damit der Belastbarkeit von Opferaussagen in engem Zusammenhang damit steht, wie diese durchgeführt werden. Die Vernehmungen des K32 wurden im Gespräch folgendermaßen beschrieben. Zunächst werde bei der Auswahl der Vernehmenden sowohl auf die Wünsche der Geschädigten eingegangen, als auch auf das, was bisher zur Tat bekannt sei. Dabei sei das Personal des K32 so heterogen, dass auf verschiedene Altersstufen aus beiden Geschlechtern zurückgegriffen werden könne. Es werde darauf geachtet, dass das Opfer und die vernehmende Beamtin bzw. der Beamte ein Zweiergespräch ohne weitere Anwesende im Büro führen könnten. Das Gespräch müsse allerdings zeitgleich als Frage-Antwort-Protokoll niedergeschrieben werden. Diese Art der Protokollierung berge mehrere Probleme in sich. Obwohl die an der Gruppendiskussion beteiligten Polizeibeamt_innen die Vernehmungen durch K32 generell als gut erachteten, wurden verschiedene Schwierigkeiten betont. Zunächst sei es nicht immer möglich, das Gesagte eins zu eins wiederzugeben, da der Gesprächsfluss schneller sei als das Schreiben. Dabei trete sogar manchmal das Problem auf, dass die Geschädigte unterbrochen werden müsse, weil das zuletzt Gesagte zunächst aufgeschrieben werden müsse. Dies sei aussagepsychologisch nicht nur ein Problem, weil der Redefluss des Opfers unterbrochen würde, sondern auch, weil die Geschädigte so das Gefühl bekommen könnte, man höre ihr nicht richtig zu bzw. die Formalitäten seien wichtiger als sie. Die Gefühlsebene der Vernehmung werde durch die Art

der Protokollierung in mehrfacher Weise beeinträchtigt. Eine Beamtin brachte dies folgendermaßen auf den Punkt: *„Ich muss mich dem Opfer widmen. Normalerweise müsste ich permanent Blickkontakt zu diesem Opfer haben.“* Eine Atmosphäre, die den Anforderungen an eine Vernehmung des Opfers einer Sexualstraftat gerecht werde, sei kaum zu erreichen, wenn zur selben Zeit protokolliert würde.

Abgesehen von dieser entscheidenden Beeinträchtigung sei aber auch das Fragen an sich leichter, wenn die gleichzeitige Protokollierung entfalle. Die Herausforderung sei, alle Fragen im Gedächtnis zu behalten, die sich aus dem Kontext des Gespräch für die Ermittler zusätzlich ergeben und die aufgeschoben werden müssen, weil beispielsweise der Redefluss der Zeugin nicht unterbrochen werden sollte, oder schlicht eine Frage noch nicht beantwortet sei. Hierzu Notizen zu machen, sei bei der aktuell praktizierten Art der Protokollierung kaum möglich.

Eine Lösungsmöglichkeit, die von K32 und zuvor schon von den Staatsanwältinnen angesprochen wurde, ist die Audioaufnahme der Vernehmung. Immer wieder wurde allerdings betont, dass es nicht ausreiche, nur die notwendige Technik zu beschaffen. Einhergehend mit der heute schon sehr hohen Belastung sahen sich die Diskussionsteilnehmer_innen außer Stande, die Abschrift der Vernehmungen selbst zu tätigen. Es müsste also, um in den genannten Punkten eine Verbesserung zu erreichen, auch Personal in Form von Schreibkräften zur Verfügung gestellt werden.

Es wurde in der Diskussion deutlich, dass die Audioaufnahme von Vernehmungen das Mindeste ist, das sich die Beamt_innen des K32 wünschen. So schilderten sie, dass sie sich in der Pflicht sähen, ein Bild vom Opfer und vom Tatverdächtigen wiederzugeben, das weit über das Gesagte hinausgehe. Man bemühe sich beispielsweise, die Gestik und Mimik darzustellen. Diesbezüglich wurden bedeutsame Defizite gesehen, da nicht alles Nonverbale in schriftlicher Form dargestellt werden könne. Es werde in den polizeilichen Berichten generell davon abgesehen, die Zeugenaussagen bezüglich ihrer Glaubhaftigkeit einzuschätzen. Hierzu fehle die Ausbildung, und diese Verantwortung liege bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Dass allerdings ein umfassendes Bild der Vernehmungssituation und der Zeug_innen nicht verschriftlicht werden könne, stellt für die befragten Beamt_innen des K32 eine weitere Lücke des Verfahrens dar. Als denkbare Lösung war hierzu die Videovernehmung genannt. Das K32 verfügt über ein Videovernehmungszimmer und führt hier Vernehmungen mit Kindern durch. Bei erwachsenen und aussagetüchtigen Frauen geschehe dies nicht. Dies sollte, laut der Befragten, geändert werden. Für das Verfahren sei es *„wunderbar“*, wenn auch die Staatsanwältinnen eine Videovernehmung ansehen könnten, da dadurch ein realistischeres Bild der Vernehmung und der Zeug_innen vermittelt werden könne *„und so ist es nur die Papierlage“*.

Wichtigkeit der Nebenklagevertretung

Da die Opferaussage als die Komponente gesehen wird, mit der in einem solchen Verfahren alles steht und fällt, wurde in der Diskussion auch die Wichtigkeit einer Nebenklagevertretung betont. Schon allein dadurch, dass intime Fragen nach dem Tathergang, die beim Opfer möglicherweise als Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage aufgefasst werden könnten, in der Vernehmung damit begründet würden, dass diese für das Ermittlungsverfahren wichtig seien und auch in einer potentiellen Hauptverhandlung gestellt werden könnten, haben die Beamt_innen des K32 das Gefühl, auch ein Stück weit auf das weitere Verfahren vorzubereiten. In diesem Kontext bemerkt allerdings einer der Beamten: *„Also ich stelle immer wieder fest, ohne eine Nebenklagevertretung gehen solche Verfahren überhaupt nicht. Da können wir uns noch so viel bemühen, so stabil bekommen wir das Opfer nicht.“* In Bezug auf den Opferschutz, aber auch, um noch zum Ende des Verfahrens eine Kooperation der Opferzeugin zu begünstigen, sei eine professionelle Opferbegleitung unerlässlich. Hier waren die Befragten der Ansicht, das K32 informiere ausreichend über die Option der Nebenklage und über Opferhilfseinrichtungen. Es würden nicht nur Informationsbroschüren ausgegeben, sondern auch persönliche Gespräche geführt, in denen die Wichtigkeit, sich Hilfe zu nehmen, betont würde. Eine Beratung hierzu finde immer und in ausreichender Form statt.

Ermittlungen in Richtung des Tatverdächtigen

Ein auffälliges Ergebnis der Aktenanalyse war, dass seitens der Polizei nur wenig in Richtung der Tatverdächtigen ermittelt wurde. In der Gruppendiskussion wurde berichtet, dass Informationen zu Vorstrafen aus dem Bundeszentralregister abgerufen würden und durch die entsprechenden Datenbanken eingesehen werde, ob die Personen polizeilich in Erscheinung getreten sind. Wenn es sich um eine Haftsache handle, werde im Umfeld des Tatverdächtigen ermittelt, ob Haftgründe wie zum Beispiel Wiederholungs- oder Fluchtgefahr vorliegen. Ansonsten werde nicht bezüglich des Tatverdächtigen ermittelt. So würden keine möglichen Leumundszeugen aufgesucht und es gebe keine Ermittlungen bezüglich der Rituale und des Alltags des Beschuldigten.

Dies wurde von der Forschungsgruppe vor allem deshalb hinterfragt, weil in einer späteren Hauptverhandlung das einzige Bild eines Tatverdächtigen, der nicht zur polizeilichen Vernehmung erschienen ist, allein durch den Tatverdächtigen selbst gezeichnet und präsentiert wird. Die Staatsanwältinnen erhalten in einem solchen Fall gar keine weiteren Informationen.

Hierzu drückten die an der Gruppendiskussion beteiligten Beamt_innen ihre Bedenken aus. Insoweit sei auf den Datenschutz zu achten. Darüber hinaus gingen Ermittlungen zu Sexualstraftaten immer

mit einer Brandmarkung der Tatverdächtigen einher, denen zunächst einmal die Unschuldsvermutung zuzugestehen sei. Die Beamt_innen rechneten auch damit, dass solche Ermittlungen zu Ärger führen könnten. Es wurde in diesem Zusammenhang auf der einen Seite von heftigen Beschwerden von Rechtsanwälten berichtet und auf der anderen Seite von einer Anzeige aus dem Umfeld eines Tatverdächtigen, die allerdings gescheitert sei. Als weiterer kritischer Faktor wurde auf das hierfür erforderliche Personal und den zusätzlichen Arbeitsaufwand hingewiesen. Bei begrenzten Ressourcen müsse man Prioritäten setzen. Allerdings reflektierten die beteiligten Beamten_innen schließlich selbst darauf, dass bei Verfahren zur Kinderpornografie intensiv in die Richtung des Tatverdächtigenumfelds ermittelt werde. Die beteiligten Beamt_innen begründeten dies mit dem Präventionsgedanken in solchen Fällen und damit, dass es hier wahrscheinlicher sei, auf Wiederholungstäter zu stoßen.

Letztlich räumten die Befragten ein, dass es positive Effekte haben könnte, im Umfeld zu ermitteln. Einer der Beamten berichtete beispielhaft von einem Fall aus dem Bereich Kinderpornografie, in dem der Täter von sich aus bei der Polizei Rede und Antwort stehen wollte, damit die Ermittlungen in seinem Umfeld aufhörten. Zusammenfassend lässt sich die diesbezügliche Haltung des K32 mit folgender Äußerung eines beteiligten Beamten:

„Ich gebe Ihnen Recht, das müsste normalerweise gemacht werden, um auch ein vollständiges, rundes Bild von dem Täter zu bekommen und nicht nur den grundehrlichen, sauberen, im Anzug auf der Anklagebank sitzenden Täter zu sehen, sondern wie er vielleicht auch im Alltag ist. Das bedeutet aber auf der anderen Seite auch zu fragen: Wie ist es mit dem Datenschutz? Da habe ich so meine Bedenken. Und wie ist es mit dem Personal und dem Arbeitsaufwand?“

Wünsche an die Staatsanwaltschaft

Ebenso wie es die Staatsanwältinnen schon in der Gruppendiskussion zum Ausdruck brachten, äußerten sich auch die Beamt_innen des K32 zufrieden mit der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft. In vielen Fällen sei diese von Beginn an involviert und es gebe regelmäßig Rücksprachen.

Als die beteiligten Beamt_innen nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten und Wünschen gefragt wurden, verwiesen sie darauf, dass es wünschenswert sei, wenn die Staatsanwältinnen die Akten nicht nur formal abarbeiteten. Andererseits sei das wegen der Arbeitsbelastung möglicherweise zu viel erwartet. Eine der Polizistinnen bemerkte: *„Die ertrinken da in Arbeit“*. Ein weiterer Wunsch, der geäußert wurde, war eine konkrete Rückmeldung darüber zu erhalten, wie ein Verfahren beendet

wurde, ob also eine Einstellung erfolgte oder eine Hauptverhandlung stattfand. Des Weiteren wurde auch von K32 Kritik darüber geäußert, dass in den Hauptverhandlungen oftmals nicht die Staatsanwältinnen auftreten, die den Fall bis zur Anklage auch bearbeitet haben. Ebenso wie die Staatsanwältinnen äußerten die Beamt_innen des K32 den Wunsch, dass die im Ermittlungsverfahren zuständigen Sachbearbeiter_innen der Staatsanwaltschaft auch in der Hauptverhandlung anwesend sind.

4.3. Gespräche mit der Richterschaft

Die Gruppendiskussion mit der Vizepräsidentin des Amtsgerichts Bremen, Frau Ellen Best, und dem Vorsitzenden des Schwurgerichts am Landgericht Bremen, Helmut Kellermann, wurde seitens der Forschungsgruppe von Herrn Bundesrichter a.D. Dr. Boetticher geführt und in der nachfolgenden Zusammenfassung von den Beteiligten autorisiert

In Vergewaltigungsverfahren übernimmt nach dem Eindruck der Beteiligten die Staatsanwaltschaft im Regelfall die von der Polizei aufgenommenen und niedergelegten Aussagen. Deshalb stehen auch nach ihrer Meinung für die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens oder die Erhebung der Anklage entscheidend die Entstehungsgeschichte und die Qualität der belastenden Aussagen der Geschädigten durch Polizei und Staatsanwaltschaft im Mittelpunkt. In den erinnerlichen Fällen, in denen es im Jahrgang 2012 zu einer Anklage gekommen war, wurden die von der Schutzpolizei aufgenommenen ersten Befragungen, die nach Belehrung eine erste Vernehmung und Aussage darstellen, die Vermerke und Vernehmungen des KDD und die ausführlichen Vernehmungen durch das Sonderdezernat K32 im Grundsatz als „ordentlich“ bezeichnet.

Die Vernehmungen durch das K32 würden zwar nicht immer den aussagepsychologischen Mindeststandards entsprechen, dies sei aber auch erst nach nachhaltigen und regelmäßigen Schulungen möglich. Vertiefte aussagepsychologische Kenntnisse seien deshalb bisher auch nicht bei Staatsanwält_innen und Richter_innen zu erwarten, obwohl hier während des Referendariats und bei Proberichter_innen schon regelmäßig Schulungen angeboten und durchgeführt werden. Für eine solche regelmäßige Fortbildung bestehe hinsichtlich der Richter_innen Bedarf, und es bedürfe auch eines vom Dienstherrn unterstützten Fortbildungsinteresses bei allen übrigen handelnden Personen. Dies sei umso wichtiger, als es in den meisten Fällen neben den von der Polizei erhobenen Aussagen und Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft kaum eigene Vernehmungen und nur in wenigen

Fällen zusätzliche Ermittlungen gebe. Vernehmungen durch das Ermittlungsgericht gebe es in schweren, später beim Landgericht angeklagten Fällen und in den Fällen von Kindesmissbrauch.

Einigkeit bestand darin, dass es schon bei der Polizei Verbesserungsmöglichkeiten durch den verstärkten Einsatz von Audiogeräten oder von audio-visuellen Aufnahmegeräten geben könnte. Solche Aufnahmen sind nicht daran zu messen, was die §§ 58a und 255a StPO verlangen. Es geht um die möglichst genaue Aufzeichnung einer in der Regel kurz nach dem Tatgeschehen persönlichen Schilderung des Vorfalls.

Spätestens beim KDD muss es wenigstens die Möglichkeit geben, an Stelle einer eigenen Vernehmung (die häufig aus sinngemäßen Wiedergaben der Aussagen, auch in indirekter Rede erfolgen) zur Vorbereitung der ausführlichen Vernehmungen beim K32 die zweite Vernehmung auf einem Aufnahmegerät festzuhalten, um am Beginn des Ermittlungsverfahrens bereits eine möglichst authentische Aussage zu erlangen. Erstrebenswert ist die Audioaufnahme der Geschädigten in allen Fällen der Vernehmung durch den KDD. Diese Aufnahme könne als CD bei der Abgabe an K32 zu den Akten gelangen, ohne dass die Aussage gleich verschriftet werden müsse. (Eigene Anmerkung: Damit könnte auch vermieden werden, dass sich Aussagen der Geschädigten verändern und Widersprüche und Lücken entstehen, die in vielen Fällen Grund für die Einstellung des Verfahrens sind).

In (besonders) schweren Fällen soll die Abgabe in Einzelfällen auch ohne eigene Vernehmung durch den KDD erfolgen und die Vernehmung gleich in dem Video-Raum im Polizeipräsidium bei K32 durchgeführt werden. Die Vernehmungen der Geschädigten im K32 sollten ebenfalls in jedem Fall aufgezeichnet werden. Die Beteiligung eines aussagepsychologischen Sachverständigen zu einer Vernehmung bei der Polizei wurde als Zielvorstellung begrüßt, gegenwärtig aber als nicht realisierbar angesehen.

Der Eindruck der Arbeitsgruppe, dass es nur wenige ausreichende Ermittlungen der Polizei zur Person des Täters, zu seinem persönlichen Hintergrund oder zu seiner Sicht des Tatherganges gebe, wurde in dem Gespräch bestätigt. Eigene Ermittlungen oder gar Vernehmungsversuche durch die Staatsanwaltschaft gibt es auch nach ihren Erfahrungen kaum. Einigkeit bestand in der Bewertung, dass diese Ermittlungen bei diesen schwerwiegenden Delikten nicht deshalb unterbleiben dürfen, weil sonst angeblich gegen die Unschuldsvermutung oder den Datenschutz verstoßen werde. Natürlich müsse bei den Ermittlungen zum Täter immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein.

Es wurde die allgemeine Tendenz sichtbar, dass sich Beschuldigte immer mehr nicht vernehmen oder einlassen wollen, erst recht dann nicht, wenn sich Rechtsanwälte zur Akte gemeldet haben. Dies gilt auch für andere Deliktsbereiche. Die Staatsanwaltschaft lädt die Beschuldigten kaum zu

Vernehmungen vor, etwa um sie mit der Aussage der Geschädigten zu konfrontieren und ihnen im Zwischenverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Anklage erhoben wird.

Dagegen lassen sich nach Erhebung der Anklage die Angeklagten in der Hauptverhandlung vielfach ein oder geben über ihre Verteidiger eine Erklärung zum Tatgeschehen ab. Dies geschieht aber häufig nur in Teilen und wird dem jeweiligen Gang der Hauptverhandlung angepasst.

Es gibt im Zwischenverfahren nur wenige Nachermittlungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei. Wenn Anklage erhoben ist, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Regel weder beim Amtsgericht noch beim Landgericht abgelehnt. Wenn die Geschädigte bisher nicht anwaltlich vertreten ist, wird je nach Delikt zwar aufgefordert, sich eine_n Nebenklagevertreter_in zu wählen. Ein besonderer Hinweis an die Geschädigte, sich für die Hauptverhandlung eine_n Nebenklagevertreter_in zu wählen, erfolgt nicht, um die Neutralität zu wahren. Die Vertretung der Geschädigten sollte ganz früh im Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden bzw. es müsste darauf nachdrücklich hingewiesen werden.

Es gibt zwar auch Fälle, in denen Geschädigte allein in der Hauptverhandlung erscheinen und die Unterstützung eines Zeugenbeistands gemäß § 68b StPO in Anspruch nehmen. Die im Landgericht ehrenamtlich tätigen Zeugenbetreuer_innen sind gerade bei Sexualdelikten allerdings keine ausreichende Alternative zu einer Nebenklagevertretung früh im Ermittlungsverfahren. Ist die nicht ausreichend vertretene und damit nicht ausreichend auf die Hauptverhandlung vorbereitete Geschädigte der Hauptverhandlung und der möglicherweise ausgesetzten Konfrontation mit einem Verteidiger und dem Angeklagten nicht gewachsen und verwickelt sich aus Aufregung in (u.U. weitere) Widersprüche, kann oft ein Freispruch – möglicherweise von der Staatsanwaltschaft selbst beantragt - die Folge sein.

Es wurde festgestellt, dass in den Hauptverhandlungen – selbst in schweren Fällen vor dem Landgericht - nicht etwa die sachbearbeitende Staatsanwältin die Anklage vertritt, sondern in vielen Fällen ein allein mit der aus wenigen Teilen bestehenden Handakten ausgestatteter Sitzungsvertreter_in, die bzw. der die Hauptverhandlung in geringerem Umfang mit gestalten kann. Dies hat zwei Ursachen, die abgestellt gehören:

- Es gibt zumeist keine Terminabsprachen zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft mit der Folge, dass häufig mit der Sache vorher befasste Dezernent_innen für die Sitzungen nicht eingeteilt werden können.

- Selbst nach Terminabsprachen unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft kommt es auf Grund interner Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft zur Sitzungsvertretung durch eine andere Person.

Die gegenwärtige Praxis, die Konfrontation der Geschädigten mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zu verhindern, wurde als ausreichend angesehen. Einer selbstbewusst auftretenden Zeugin, die dem Angeklagten „ins Auge sehen möchte“, sollte eine solche technisch mögliche Vernehmung nicht vorgehalten werden.

- Das Umsetzen der Opferzeugin im Gerichtssaal zur Vermeidung von Blickkontakt reicht in den meisten Fällen.
- Der Ausschluss des Angeklagten ist deshalb in den meisten Fällen nicht notwendig.
- Für die Übertragung der Aussage einer Geschädigten in einen anderen Raum gibt es am Landgericht die Möglichkeit, die Räume 120 und 231 entsprechend einzusetzen. Dieses ist auch bereits mit Erfolg geschehen.
- Diese Vorrichtungen sind auch zwingend erforderlich in Fällen von Menschenhandel und erzwungener Prostitution, hier könnte zum Schutz von betroffenen Zeuginnen die Einrichtung von Übertragungsmöglichkeiten notwendig sein.
- Beim Amtsgericht ist die Einrichtung eines Vernehmungs- und Sitzungszimmers mit notwendiger technischer Ausrüstung (gerade wegen der Vernehmung von Kindern) geplant.

Die Erörterung der Zahlung eines Schmerzensgeldes entweder im Adhäsionsverfahren oder im Rahmen einer Auflage im Falle einer Bewährung erfolgt regelmäßig. Die häufig zu spät gestellten Adhäsionsanträge werden oft im Wege des Vergleichs erledigt, ansonsten wird die Zahlung eines Schmerzensgeldes im Wege einer Auflage festgesetzt.

Was laut der Befragten verbessert werden muss:

- Das sog. „Bremer Modell“ muss unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und des „Frauennotrufs“ zum Schutz vergewaltigter Frauen für eine Anpassung der Zusammenarbeit überprüft werden.
- Das von der Polizei ausgehändigte Opfermerkblatt muss überprüft werden.
- Die Nebenklagevertretung muss möglichst früh im Ermittlungsverfahren neu organisiert werden.

- Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in den Hauptverhandlungen vor den Gerichten muss neu organisiert werden.
- Die gemeinsame Aus- und Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten bei der Vernehmungslehre und beim Einsatz von audio-visuellen Aufnahme- und Übertragungsmöglichkeiten muss intensiviert werden.

5. Registerabgleich

5.1. Einführung

Mit dem Registerabgleich soll der Verlauf einschlägiger Verfahren von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis ggf. zum Gericht dargestellt werden. Der Abgleich wird für alle Verfahren grob und für die Verfahren, zu denen Aktenanalysen vorliegen, detailliert durchgeführt. Er bezieht sich also nicht nur auf die Verfahren, die mit der Aktenanalyse ausgewertet wurden.

Datengrundlage des Registerabgleichs sind Verfahrensregister der Polizei im Lande Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen. Der Umfang der Verfahren und der Lauf der einzelnen Verfahren wird in beiden Registern nachvollzogen.

Neben den Daten, die sich aus den Registern ergeben, fließen auch Daten, die mittels der Aktenanalyse direkt aus den Akten erhoben wurden, in den Registerabgleich ein.

5.2. Darstellung und Ergebnisse des Registerabgleichs

Die nachfolgende Auswertung beruht auf dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und auf Daten, die im Rahmen der Aktenanalyse erhoben wurden. Sie ermöglicht es, den Verlauf der Verfahren, die seitens der Staatsanwaltschaft als sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StBG) geführt wurden, nachzuvollziehen. Auf dieser Grundlage können sinnvolle Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten errechnet werden. Durch die Einbeziehung der Daten aus der Aktenanalyse wird eine deutlich höhere Genauigkeit erreicht, als dies allein aufgrund der Informationen aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister möglich wäre. Die einzelnen Schritte werden nachfolgend unter Buchstabe a) bis j) dargestellt und in einer Tabelle mit weiteren Berechnungen zusammengefasst.

- a) Nach der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft Bremen umfasst der Jahrgang 2012 insgesamt 145 Verfahren nach § 177 StGB. Allerdings handelt es sich insoweit um 145 Beschuldigte, wie bereits zu Beginn dieses Berichtes in Kapitel III „Darstellung der Grund- und Auswertungsgesamtheit“ näher erläutert wurde.

- b) Nach den Daten der Staatsanwaltschaft wurde gegen 25 dieser Beschuldigten Anklage erhoben bzw. eine Strafbefehlsantrag gestellt, während gegen 120 Beschuldigte andere Entscheidungen getroffen wurden.
- c) Allerdings ergab die Auswertung der Akten, dass bei zwei der 25 Beschuldigten, gegen die Anklage erhoben wurde, die Anklage eine andere Tat als diejenige nach § 177 StGB betraf. Die Tat nach § 177 StGB war in diesen beiden Fällen nach § 170 II StPO eingestellt worden. Diese beiden Verfahren sind deshalb den Einstellungen nach § 170 II StPO zuzurechnen.
- d) Von den verbleibenden 23 angeklagten Beschuldigten war bei einem Beschuldigten nach einer Verbindung mit einem anderen Verfahren der Verfahrensteil zu § 177 StGB außer Kontrolle geraten, so dass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die Tat nach § 177 StGB angeklagt oder eingestellt worden ist. Dieses Verfahren muss deshalb bei Berechnungen der Einstellungs-, Anklage- und der Verurteilungsquote als fehlender Wert behandelt werden.
- e) Von den verbleibenden 22 Anklagen liegt derzeit ein Verfahren zur Revision beim Bundesgerichtshof. Da noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, muss dieses Verfahren bei der Berechnung der Verurteilungsquote als fehlender Wert behandelt werden.
- f) Von den verbleibenden 21 angeklagten Beschuldigten wurde das Verfahren nur in 16 Fällen eröffnet. In vier der verbleibenden Fälle wurde die Eröffnung aus tatsächlichen Gründen abgelehnt und von der Staatsanwaltschaft daraufhin keine weitere Anklage erhoben. Diese vier Fälle sind damit den Einstellungen nach § 170 II StPO zuzurechnen. In dem verbleibenden Fall wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Zuständigkeitsstreits abgelehnt. Der weitere Verlauf des Verfahrens geht aus der vorliegenden Akte nicht hervor. Dieser Fall ist deshalb bei der Berechnungen von Verurteilungsquoten als fehlender Wert zu behandeln.
- g) Betrachtet man die 120 Beschuldigten, gegen die keine Anklage erhoben wurde (siehe oben b), so geht aus der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft Bremen hervor, dass gegen 108 Beschuldigte das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurde, und zwar bei drei Beschuldigten nach einer Verbindung mit einem anderen Verfahren.
- h) Gegen einen weiteren Beschuldigten wurde das Verfahren, soweit es § 177 StGB betraf, nach § 154 I StPO eingestellt, weil eine Sanktion nach § 177 StGB neben der Strafe oder Maßregel wegen einer anderen Tat nicht ins Gewicht fallen würde.
- i) Es verbleiben elf Beschuldigte, von denen bei acht das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurde, bei einem das Verfahren mit einem anderen Verfahren

verbunden wurde, ohne dass der weitere Verlauf dieses Verfahrens bekannt ist, und bei zwei weiteren das Verfahren nach § 154f StPO vorläufig eingestellt wurden, weil sein Aufenthalt unbekannt war. Diese elf Beschuldigten sind bei der Berechnung von Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten als fehlende Werte zu behandeln.

- j) Von den 16 angeklagten Beschuldigten, gegen die das Verfahren eröffnet wurde, ergab die Aktenanalyse, dass vom Gericht weitere 3 Verfahren eingestellt wurden, und zwar zwei nach § 47 JGG und eines nach § 153 StPO. Gegen 13 Beschuldigte erging ein Urteil, wobei 6 Beschuldigte freigesprochen und 7 verurteilt wurden.

Auf der Grundlage der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft ergänzt um Erkenntnisse der Aktenanalyse ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten:

Verfahrensverlauf bei 145 Beschuldigten, die einer Tat nach § 177 StGB verdächtig waren.

Art der Entscheidung	N	Berechnung ⁹	Anteil
Einstellungen insgesamt außer § 154f StPO	115	$(2[c]+4[f]+108[g]+1[h]) / (145[a]-1[d]-11[i]) * 100$	86,5%
Einstellungen nach § 170 II StPO	114	$(2[c]+4[f]+108[g]) / (145[a]-1[d]-11[i]) * 100$	85,7%
Angeklagte Beschuldigte	18	$(25[b]-2[c]-1[d]-4[f]) / (145[a]-1[d]-11[i]) * 100$	13,5%
Freigesprochene Beschuldigte	6	$6[j] / (145[a]-1[d]-1[e]-5[f]-11[i]) * 100$	4,7%
Verfahrenseinstellungen bei Gericht	3	$3[j] / (145[a]-1[d]-1[e]-5[f]-11[i]) * 100$	2,4%
Verurteilte Beschuldigte	7	$7[j] / (145[a]-1[d]-1[e]-5[f]-11[i]) * 100$	5,5%

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentwerte sind nach dem Sprachgebrauch auf dem Gebiet der Statistik sogenannte gültige Prozente, die unter Ausschluss der fehlenden Werte berechnet werden. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Aktenanalyse beträgt die Anklagequote gemessen an allen Verfahren der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensstatistik unter Ausschluss fehlender Werte 13,5 %, die Verurteilungsquote 5,5 %.

⁹ Die formelhafte Darstellung in den Zeilen der Spalte „Berechnung“ ist wie folgt zu verstehen. In der ersten Zeile, Spalte Berechnung: 2[c] bedeutet zwei Einstellungen gemäß dem oben unter Buchstabe c) erläuterten Befund; +4[f] bedeutet: plus vier Einstellungen gemäß dem oben unter Buchstabe f) erläuterten Befund; u.s.w.

Nicht berücksichtigt sind in der vorstehenden Tabelle die im Verfahrensregister der Polizei geführten Verfahren nach § 177 StGB. Für das Jahr 2012 enthält das polizeiliche Register 185 Fälle und mithin 40 Fälle mehr als das Register der Staatsanwaltschaft. Allerdings konnten im Datenbestand der Polizei weitere 14 Fälle identifiziert werden, die dem Jahrgang 2012 zuzurechnen sind, jedoch wegen eines fehlenden Eingabedatums zunächst nicht als solche identifiziert werden konnten. Damit würde die Differenz 54 Fälle betragen. Gleichzeitig wurden im Datenbestand der Polizei 54 Fälle identifiziert, die ein UJs Aktenzeichen erhalten haben und damit nicht in den Bestand der Fällen gelangten, die der Forschungsgruppe von der Staatsanwaltschaft übermittelt wurden.

Da es sich bei diesen 54 Fällen um Taten handelt, die jedenfalls von der Polizei als Straftaten nach § 177 StGB eingeordnet wurden, bei denen aber kein Täter ermittelt werden konnte, verschlechtern sich die Anklage- und die Verurteilungsquoten aus der Perspektive der anzeigenden Frauen noch etwas. Die Anklagequote beträgt dann $18/(133+54)*100 = 9,6\%$ und die Verurteilungsquote $7/(127+54)*100 = 3,9\%$. Der letztere Wert würde dem Risiko eines Täters entsprechen, nach einer Sexualstraftat, die angezeigt wurde, verurteilt zu werden.

Allerdings konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht alle Verbindungen zwischen dem polizeilichen und dem staatsanwaltschaftlichen Registern restlos aufgeklärt werden, deshalb haben die im vorstehenden Absatz genannten Werte noch vorläufigen Charakter.

6. Gesamtergebnis

In diesem Kapitel geht es darum, die Befunde und Ergebnisse aus der quantitativen Aktenanalyse, den qualitativen Interviews bzw. Gruppendiskussionen mit wichtigen Verfahrensbeteiligten und dem Abgleich der Fallfassungssysteme der Polizei und der Staatsanwaltschaft (sog. Registerabgleich) zusammenzufassen und zu bewerten. Bei der Durchsicht der Akten des Jahrgangs 2012 fielen den Mitgliedern der Forschungsgruppe darüber hinaus mehrere Einzelfälle als bemerkens- und berichtenswert auf. Diese werden deshalb am Ende dieses Kapitels in anonymisierten Zusammenfassungen vorgestellt und ebenfalls bewertet.

Der Übersicht halber beschränken wir die zusammenfassende Darstellung des Gesamtergebnisses auf solche Befunde und Ergebnisse, die nach Auffassung der Arbeitsgruppe bedeutsam für die Begründung der Schlussfolgerungen und Vorschläge zur Verbesserung der Praxis im nachfolgenden siebten Kapitel sind.

6.1. Umfang der eingestellten Verfahren auf der Grundlage des Registerabgleichs

Eine gesicherte Grundlage liegt derzeit für die Einstellungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten auf der Basis des staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vor. Diese betragen unter Berücksichtigung der Daten, die aus der Aktenanalyse gewonnen wurden, in der o.g. Reihenfolge 86,5%, 13,5% und 5,5%. Die Verurteilungsquote liegt damit auch im Ländervergleich relative niedrig.

6.2. Bewertung der Ermittlungstätigkeit der Polizei

Für die Bewertung der Ermittlungstätigkeit der Polizei erscheinen drei Befunde aus den Aktenanalysen und den Gruppendiskussionen wesentlich, die im Folgenden dargestellt werden. Bei einzelnen Befunden sind weitere Differenzierungen in Unterpunkte erforderlich, die durch die Gliederung kenntlich gemacht werden.

6.2.1. Defizite bei der Erhebung sachlicher Beweismittel sind nicht erkennbar.

Soweit sachliche Ermittlungsansätze wie etwa Verletzungen und DNA-Spuren vorhanden sind, werden sie von der Polizei gesichert und mit Nachdruck für die Ermittlungen genutzt. Das

Zusammenspiel von Schutzpolizei, die die ersten Beweissicherungen vornimmt, schneller Einbeziehung des KDD zur weiteren Spurensicherung und Einleitung von Ermittlungen sowie ebenfalls schneller Befassung von K32 für die Vernehmung der Opferzeugen und weiteren Ermittlungen ist jedenfalls aus Sicht und auf der Grundlage der Erkenntnismöglichkeiten der Arbeitsgruppe nicht wesentlich verbesserungsfähig. Es darf als gesichert festgestellt werden, dass die hohe Einstellungs- und geringe Verurteilungsquote nicht auf nachlässiger oder unprofessioneller Erhebung und Auswertung sachlicher Beweismittel beruhen.

6.2.2. Vernehmung der (Opfer-) Zeug innen

Die Auswertung der Verfahrensakten zeigte und die Interviews mit wichtigen Verfahrensbeteiligten bestätigten nachdrücklich, dass die Aussagen der Geschädigten von zentraler Bedeutung für den Verfahrensausgang sind. Mit ihrer Aussage steht und fällt das Verfahren. Die Tatverdächtigen lassen sich im Ermittlungsverfahren zumeist nicht zur Sache ein, im Hauptverfahren nur insoweit, wie es nach Stand des Verfahrens zur Verteidigung erforderlich erscheint.

6.2.2.1. Vorgaben des Bremer Modells für Vernehmungen

Nach dem Bremer Modell soll nur eine ausführliche Vernehmung des Opfers im polizeilichen Ermittlungsverfahren durch Beamtinnen und Beamte des Fachkommissariats für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgen (K32 in Bremen; K31 in Bremerhaven). Alle anderen beteiligten Polizeibeamt_innen erfragen beim Opfer nur so viel, wie es für die zu treffenden Maßnahmen notwendig ist.

Diese Vorgabe wird in erster Linie dadurch begründet, dass Vernehmungen für die Opfer von Sexualdelikten in mehrfacher und besonderer Weise belastend sind. Die Vorgabe ist aber auch deshalb sinnvoll, weil bei einer mehrfachen Schilderung eines belastenden oder gar traumatisierenden Erlebnisses von den Betroffenen natürlicherweise unterschiedliche Aspekte und Facetten berichtet werden. Gerade wenn die Berichte in einer verschrifteten Form vorliegen, entsteht dadurch leicht der Eindruck von Inkonsistenz, aus dem im Rahmen eines Strafverfahrens dann auf eine geringe Glaubwürdigkeit der Aussage geschlossen wird.

Da aber die Aussagen der Opferzeugen stets von zentraler Bedeutung und in zahlreichen Fällen auch die entscheidenden oder gar einzigen Beweismittel sind, führen Aussagen, die als inkonsistent oder gar widersprüchlich bewertet werden, in zahlreichen Fällen zu einer Einstellung des Strafverfahrens.

Aus diesem Befund ergibt sich, dass entsprechend dem Bremer Modell nur eine ausführliche Vernehmung des Opfers erfolgen soll und für diese Vernehmung die maximal mögliche Qualität

angestrebt werden sollte. Denn aus dieser Vernehmung ergibt sich die zentrale Weichenstellung für das weitere Verfahren. In der überwiegenden Zahl der Fälle determiniert sie nach den vorliegenden Befunden bereits das Ergebnis des Verfahrens.

6.2.2.2. Vernehmungen durch die Schutzpolizei und den KDD

Während die Aktenanalyse für die Schutzpolizei entsprechend dem Bremer Modell ganz überwiegend nur relativ kurze Vernehmungen erbrachte, fielen beim KDD zahlreiche relativ ausführliche Vernehmungsprotokolle auf, die die Aussagen der Opfer zudem in der Form von Gesprächsprotokollen des Vernehmungsbeamten wiedergaben. Dieser problematische Befund wurde seitens der Arbeitsgruppe mit Mitarbeiter_innen von K32 im Rahmen einer Gruppendiskussion besprochen. Diese bestätigten zwar den Befund als solchen, wiesen allerdings darauf hin, dass ausführliche Befragungen seitens des KDD erforderlich sind, weil Mitarbeiter_innen des K32 nachts oder an den Wochenenden im Allgemeinen nicht erreichbar sind. Diesem Hinweis ging die Arbeitsgruppe durch eine Nacherhebung von Wochentag und Uhrzeit der Vernehmungen des KDD nach. Diese Nacherhebung bestätigte, dass ausführliche Vernehmungen der Opfer durch den KDD nahezu ausschließlich in der Nacht und an den Wochenenden durchgeführt wurden.

Ausführliche Vernehmungen durch den KDD sind nachts und an den Wochenenden unvermeidbar und nicht kritikwürdig, solange das Sonderdezernat nicht rund um die Uhr besetzt werden kann. Die Protokollierung der Vernehmungen durch den KDD entspricht jedoch nicht den Anforderungen, die im Deliktsfeld „Sexualstraftaten“ an die erste ausführliche Vernehmung gestellt werden müssen. Insoweit besteht aus Sicht der Forschungsgruppe dringender Handlungsbedarf, sowohl die Qualität der Vernehmungen als auch insbesondere deren Protokollierung zu verbessern. Hierzu werden unten unter 6.2.2.4 Vorschläge unterbreitet.

Die von der Arbeitsgruppe interviewten Expert_innen stimmen darin überein, dass der KDD zumindest mit Sprachaufzeichnungsgeräten (Audiorekordern) ausgestattet werden sollte, wobei besonders die Expert_innen von K32 nachdrücklich darauf hinwiesen, dass eine solche Maßnahme nur Sinn macht, wenn für die Transkription der aufgenommenen Aussagen (zusätzliche) Schreibkräfte zur Verfügung gestellt werden. Dem schließt sich die Forschungsgruppe auf der Grundlage einer Besichtigung der Räumlichkeiten und Ressourcen des Sonderdezernates „Sexualstraftaten“ in Bremen an.

Darüber hinaus plädieren wir dafür, Beamt_innen des KDD für die Vernehmung von Opferzeugen bei Sexualstraftaten und die Protokollierung mit Tonaufzeichnungsgeräten besonders zu schulen. Zwar ist grundsätzlich vorgesehen, dass Beamt_innen des KDD während ihrer Einarbeitung u.a. bei K32

hospitieren, dennoch sollten wenigstens so viele Mitglieder des KDD intensiv geschult werden, dass stets eine Spezialistin/ein Spezialist für solche Vernehmungen zur Verfügung steht. Die große Zahl an ausführlichen Vernehmungsprotokollen des KDD zeigt, dass hier noch erhebliche Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

6.2.2.3. Vernehmungen durch das Sonderdezernat „Sexualstraftaten“

Das Sonderdezernat „Sexualstraftaten“ (K32, in Bremerhaven K31) führt die entscheidenden Vernehmungen mit den Geschädigten und ist auch darüber hinaus für die Qualität der Ermittlungen insgesamt verantwortlich. Die Forschungsgruppe hat durch die Gruppendiskussion und den Besuch der Dienststelle im Polizeipräsidium den Eindruck gewonnen, dass die Beamt_innen von K32 ihre Aufgabe sehr motiviert und engagiert wahrnehmen und sich insbesondere in einem Prozess kontinuierlicher Verbesserung sehen, aufgrund dessen sie sowohl ein starkes Interesse an Fortbildung zeigen als auch mit Kritik konstruktiv umzugehen wissen.

Wie sich aus den Akten ergibt und in der Gruppendiskussion bestätigt wurde, werden die Vernehmungen in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Zunächst wird das Opfer gebeten, den gesamten Tathergang samt Vorgeschichte und Folgen nach eigenen Präferenzen selbst zu schildern. Daran schließen sich Fragen der Vernehmungsbeamt_innen an, um Details aufzuklären und die relevanten Tatbestandsmerkmale abzuklären. Die Aufzeichnung erfolgt bei K32 in Bremen als Frage- und Antwortprotokoll, das durch die vernehmenden Beamt_innen parallel zur Vernehmung schriftlich aufgezeichnet wird. Angestrebt wird eine möglichst wortlautgetreue Verschriftung, die aufgrund des Verfahrens jedoch nicht immer gewährleistet werden kann, so z.B. wenn die Zeug_innen schneller sprechen, als die Beamt_innen schreiben können. Aus Bremerhaven finden sich in den Akten auch Protokolle, die von den Vernehmungsbeamten diktiert und nachträglich verschriftet wurden.

Die Art der Vernehmungen wird von den Mitgliedern von K32, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten grundsätzlich als sachgerecht und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten als relativ gut bewertet, jedoch keineswegs als optimal. Die zweistufige Vorgehensweise bei der Vernehmung entspricht zwar durchaus dem aktuellen Stand der Vernehmungspsychologie, die Art und Weise der Protokollierung kann dagegen nur als mangelhaft bewertet werden. Die Art der Protokollierung macht es erforderlich, dass die Beamten ihre Aufmerksamkeit immer wieder von der Vernehmung weg auf die Aufzeichnung verlagern. Dabei ist es unvermeidbar, dass ihnen dadurch Details entgehen, erforderliche Nachfragen nicht in den Sinn kommen und sie sich nicht in der Weise dem Opfer zuwenden können, wie es nötig wäre. Dies bewerten die Beamt_innen auch selbst als gravierendes Problem.

6.2.2.4. Verbesserungsmöglichkeiten

Zentraler Ansatzpunkt einer Verbesserung des Ermittlungsverfahrens bei Sexualdelikten kann im Wesentlichen nur und muss deshalb die Vernehmungssituation und insbesondere die Protokollierung bei den Sonderdezernaten sein. Als optimale Vernehmungs- bzw. Protokollierungsmethode gilt aus aussagepsychologischer Sicht derzeit die Videoaufzeichnung/audio-visuelle Aufzeichnung der Vernehmung. Bei K32 sind die technischen und räumlichen Voraussetzungen für solche Vernehmungen grundsätzlich vorhanden. Ein vermehrter Einsatz scheitert derzeit an den fehlenden Schreibkräften für die Transkription. Wenn allerdings eine Verbesserung der Strafverfolgung bei Sexualdelikten ernsthaft angestrebt wird, führt aus Sicht der Forschungsgruppe kein Weg daran vorbei, gerade für die erste ausführliche Vernehmung der Opfer optimale Bedingungen zu schaffen, da hier die entscheidende Weichenstellung erfolgt. Eine Ausstattung der Sonderdezernate mit Schreibdiensten, die in der Lage sind, standardmäßig eingesetzte Videovernehmungen zeitnah zu verschriften, ist dafür zwingend erforderlich.

6.2.3. Vernehmung von Tatverdächtigen und deren Umfeld

Die Aktenauswertung erbrachte insoweit den Befund, dass die Tatverdächtigen im Ermittlungsverfahren kaum in Erscheinung treten. Sie machen sehr häufig von ihrem Recht Gebrauch, nicht zur Sache auszusagen. Es wird zwar regelmäßig ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt, weitere Ermittlungen zur Person und zum Umfeld der Tatverdächtigen finden jedoch in aller Regel nicht statt.

Die Forschungsgruppe hat im Rahmen der Gruppendiskussionen mit K32, Staatsanwaltschaft und Gerichten die Frage aufgeworfen, ob sich daraus ein Defizit für die Bewertung des Tatgeschehens ergeben kann. Zunächst wurde der Befund als solches, dass zur Person und zum Umfeld der Tatverdächtigen kaum Ermittlungen durchgeführt werden, von allen Verfahrensbeteiligten bestätigt. Dies wurde grundsätzlich als problematisches Ermittlungsdefizit bewertet. Insbesondere in den Interviews mit der Richterschaft wurde hervorgehoben, dass sich die Beschuldigten überwiegend erst als Angeklagte zur Sache einlassen und dann selbst oder durch eine Erklärung ihres Verteidigers zum Tatgeschehen äußern. Dies geschehe aber häufig nur in Teilen und werde dem jeweiligen Gang der Hauptverhandlung angepasst. Mangels einschlägiger Ermittlungen im Vorverfahren fehlen dann Ansatzpunkte, um solche Einlassungen zu prüfen und zu hinterfragen. Das erscheint der Arbeitsgruppe nicht ausreichend, weil der Beschuldigte im gesamten Ermittlungs- und Zwischenverfahren in zu vielen Fällen als Person ohne Konturen blieb und sich die Staatsanwaltschaft bei ihren Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens oder die Anklage gar kein Bild von der

Person des Beschuldigten machen konnte. Denn der Interaktionsprozess zwischen Beschuldigtem und Geschädigter bleibt unvollständig und die den Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft in den Varianten Aussage gegen Aussage, Lücken und Widersprüche in den Aussagen der Geschädigten zugrunde liegenden Überlegungen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen sind in den Entscheidungen im Einzelnen häufig nicht dargestellt und deshalb nicht nachvollziehbar. An den Einstellungsgründen verbleiben dann für den Außenstehenden durchaus Zweifel. Erhielt die Person des Beschuldigten erst in der Hauptverhandlung Konturen und bekam seine Einlassung dann mehr Überzeugungskraft gegenüber der Aussage der Geschädigten, kam es in mehreren Fällen zu Freisprüchen. Freilich fehlte es auch in der Hauptverhandlung an der Möglichkeit, diese Einlassungen durch weitere Erkenntnisse zu untermauern oder in Zweifel zu ziehen. Aufgrund dieses Befundes erscheint es der Forschungsgruppe im besten Interesse der Angeklagten und der Opferzeuginnen als sinnvoll, alle (rechtlich zulässigen) Möglichkeiten zur Aufklärung des Geschehens und zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen bereits im Ermittlungsverfahren zu nutzen, mithin auch Ermittlungen zur Person und zum Umfeld der Beschuldigten.

Im Rahmen der Gruppendiskussion mit K32 erläuterten die Befragten, dass Bedenken bestünden, durch Ermittlungen zur Person und im Umfeld der Tatverdächtigen Datenschutzrecht zu verletzen und den möglicherweise unschuldigen Tatverdächtigen in seinem Umfeld bloßzustellen. Andererseits reflektierten die Beteiligten darauf, dass die Vorgehensweise im Deliktsfeld „Kinderpornographie“ insoweit deutlich offensiver sei und räumten ein, dass auch zu bedenken sei, dass bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung wegen schwerster Vergehen bzw. wegen Verbrechen ermittelt werde. Auch von Seiten der Richterschaft wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass notwendige Ermittlungen gerade bei schwerwiegenden Delikten nicht deshalb unterbleiben dürfen, weil sonst angeblich gegen die Unschuldsvermutung oder den Datenschutz verstoßen werde. Natürlich müsse bei den Ermittlungen zum Täter immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein.

Zusammenfassend ergibt sich aus Sicht der Arbeitsgruppe daraus die Forderung, zur Verbesserung der Ermittlungsverfahren die Ermittlungen gegen die Tatverdächtigen zu intensivieren und den rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Da insoweit insbesondere bei den Polizeibeamt_innen Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Grenzen solcher Ermittlungen bestehen, bietet es sich an, diese im Rahmen einer verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu klären, Standards zu entwickeln und die ermittelnden Beamt_innen entsprechend zu schulen.

6.3. Bewertung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist in der zeitlichen Abfolge des Verfahrens in der Praxis erst der zweite staatliche Akteur nach der Polizei, sie hat aber auf der Grundlage von § 161 Abs. 1 StPO die Befugnis, das gesamte Verfahren zu leiten, auch soweit es von der Polizei durchgeführt wird. Darüber hinaus entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und verfügt über das Anklagemonopol (§ 170 StPO). Damit trägt die Staatsanwaltschaft freilich auch die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren.

6.3.1. Geringer Umfang der Ermittlungstätigkeit

Trotz ihrer herausgehobenen Position tritt die Staatsanwaltschaft nach den Befunden der Aktenanalyse im Ermittlungsverfahren ganz überwiegend nur als eine Instanz in Erscheinung, die das Ermittlungsergebnis der Polizei rechtlich bewertet und über den weiteren Verlauf des Verfahrens – Einstellung oder Anklage – entscheidet. Eine aktivere Rolle im Rahmen der Ermittlungstätigkeit spielt die Staatsanwaltschaft, wenn es darum geht, Ermittlungsmaßnahmen, die unter Gerichtsvorbehalt stehen, wie etwa eine Durchsuchung oder einen Haftbefehl bei Gericht zu beantragen und zu begründen. Abgesehen von solchen Maßnahmen, die notwendigerweise die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erfordern, waren in den ausgewerteten Akten eigene Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft wie etwa Vernehmungen von Beschuldigten und Zeug_innen oder konkrete Ermittlungsaufträge an die Polizei (Rückverfügungen) fast nicht auffindbar. Diesen Befund galt es im Rahmen der Gruppendiskussionen auf der Grundlage des Bremer Modells zu bewerten.

6.3.2. Bewertung des Umfangs der Ermittlungstätigkeit

Die Staatsanwältinnen, die sich an der Gruppendiskussion beteiligten, begründeten den o.g. Befund zum einen mit den Zielsetzungen des Bremer Modells und zum anderen mit ermittlungstaktischen Erwägungen. Das Bremer Modell sieht für Opferzeuginnen nur eine ausführliche Vernehmung vor, die von K32 durchgeführt wird. Dies lässt sich mit den erheblichen Belastungen begründen, die Vernehmungen für die Opfer von Sexualdelikten mit sich bringen. Das allein spricht bereits gegen zusätzliche Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus verweisen die Befragten darauf, dass Ergänzungen des Sachverhalts zu Lasten der Beschuldigten, die erst in einer nachgeschalteten Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft geäußert werden, dem Einwand ausgesetzt sind, es handle sich um prozesstaktisch motivierte Einlassungen, die im Zweifel nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Forschungsgruppe bewertet diese Sicht der Befragten als plausibel und beachtenswert.

Dieses Untersuchungsergebnis ist ein weiteres Argument dafür, dass für die erste ausführliche Vernehmung der Opferzeuginnen und ggf. auch –zeugen durch das Sonderdezernat und soweit erforderlich durch den KDD optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Seitens der befragten Staatsanwältinnen wird die Schlussfolgerung unterstützt, dass die vernehmenden Polizeibeamt_innen von der Protokollierung entlastet und stattdessen zumindest eine Sprachaufzeichnung der Vernehmungen mit einer nachfolgenden Transkription durch Schreibkräfte eingeführt werden sollte. Hinsichtlich Videoaufzeichnungen haben sich die befragten Staatsanwältinnen allerdings eher skeptische eingelassen. Dazu wird aus Sicht der Forschungsgruppe unten noch näher eingegangen werden.

6.3.3. Bewertung des hohen Anteils der Verfahrenseinstellungen

Anlass für die Erteilung des Forschungsauftrages war der hohe Anteil an Verfahrenseinstellungen bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Auf der Grundlage der Untersuchungen der Forschungsgruppe kann die hohe Einstellungs- und geringe Anklagequote nicht relativiert werden. Vielmehr ergaben die Aktenauswertungen, dass darüber hinaus von den angeklagten Verfahren zusätzlich ein großer Anteil im Hauptverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet. Damit steht naturgemäß die Frage im Raum, ob die Tätigkeit der verfahrensleitenden Instanz Mängel aufweist. Oben unter 6.2.3 wurde angemerkt, dass Überlegungen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen in den Einstellungsentscheidungen aus der Sicht der Forschungsgruppe nicht immer im Detail nachvollziehbar sind. Es wäre jedoch ein Missverständnis, dass die Forschungsgruppe die Entscheidungen im Ergebnis kritisiert oder für falsch hält. Eine solche kritische Bewertung betrifft nur wenige Fälle, die unten dargestellt werden, und die ausdrücklich als Einzelfälle mit Ausnahmecharakter verstanden werden sollen. Darüber hinaus sei vermerkt, dass auch die Begründung der Einstellungsentscheidungen nicht grundlegend kritisiert wird, sondern in vielen Fällen das Bemühen deutlich wird, dass die Einstellungsentscheidung auch für die betroffenen Anzeigenerstatterinnen nachvollziehbar sein soll.

Für Außenstehende, die die Entscheidungen anhand der Akten nachvollziehen, verbleibt dennoch wie oben vermerkt eine Unsicherheit, ob der angezeigte Tatbestand tatsächlich nicht erfüllt war oder nur nicht nachgewiesen werden konnte. Solche Zweifel müssen nach den insoweit grundrechtlich verankerten Regeln des Strafprozesses zu einer Entscheidung zu Gunsten des Beschuldigten, mithin zu einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch führen. Und es liegt eine gewisse Ironie darin, dass es in den meisten Fällen die Aussagen der betroffenen Frauen selbst sind, aus denen sich die Zweifel an der Verwirklichung des Deliktes begründen.

Eine wissenschaftlich-analytischen Betrachtung dieses Befundes kann sich nicht auf den im Einzelfall als Entscheidungsgrundlage zweifellos gerechtfertigten Zweifelssatz zurückziehen, sondern muss sich der Frage zuwenden, ob mittels struktureller Verbesserungen die Zahl der zweifelhaften Fälle reduziert werden könnte. Man kann sich insoweit der Frage zuwenden, ob die Tatbestandsmerkmale des § 177 StGB zu hohe Anforderungen stellen. Diese Frage wird im rechtspolitischen Raum derzeit intensiv und kontrovers diskutiert. Die Bundesregierung hat eine Expert_innen-Kommission eingesetzt, die dieser rechtspolitischen, -ethischen und schließlich dogmatischen Frage nachgehen soll. Aufgabenstellung der vorliegenden Untersuchung ist es demgegenüber, die gegenwärtige Rechtspraxis empirisch zu erhellen. Diese Aufgabe spitzt sich aufgrund der Befunde und Ergebnisse der bereits dargestellten empirischen Untersuchungen auf die Frage zu, ob die Beweiskraft der Vernehmungen der Opferzeuginnen und der ebenfalls oben geforderten Ermittlungen zur Person und zum Umfeld des Täter soweit verbessert werden kann, dass die Zahl der zweifelhaften Fälle signifikant sinkt. Diese Frage würde durch eine Novellierung des § 177 StGB, so wie sie derzeit im rechtspolitischen Raum diskutiert wird, keineswegs obsolet. Vielmehr würden sich die Anforderungen an Vernehmungen sogar erheblich verschärfen, wenn auf äußere Anzeichen eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie z.B. die Anwendung von Gewalt verzichtet würde, und es für die Strafbarkeit allein darauf ankäme, dass eine sexuelle Handlung in Zeitpunkt ihrer Vornahme gegen oder jedenfalls nicht mit dem Willen der betroffenen Frau bzw. ggf. auch des betroffenen Mannes erfolgte. Denn es müsste anhand der Vernehmungen bewiesen werden, dass der eine Partner die sexuelle Handlung nicht erst nachträglich, sondern im Zeitpunkt ihrer Vornahme ablehnte und der andere Partner diese Ablehnung erkennen konnte. Die hier aufgeworfenen Beweisfragen werden mithin unabhängig von der Entwicklung des materiellen Rechtes virulent bleiben.

6.3.4. Fortbildung und Glaubhaftigkeitsgutachten als weitere Verbesserungsmöglichkeiten

Bislang wurden zwei Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Beweislage genannt: Die Einführung von Videovernehmungen und Ermittlungen zur Person und im Umfeld der Täter. Aus dem vorstehend dargelegten verbleibenden Zweifel bei zahlreichen Einstellungsentscheidungen ergibt sich ein weiterer Ansatzpunkt, wenn man die Frage aufwirft, ob die Anforderungen, die an die Konsistenz und Widerspruchsfreiheit der Zeugenaussagen gestellt werden, dem Stand der Aussagepsychologie als einschlägiger Fachwissenschaft entsprechen. Es erscheint denkbar, dass Unklarheiten und Widersprüche, die bei einer Lektüre der verschriftlichten Aussageprotokolle ins Auge fallen, und die Aussage der Zeugin als unglaubwürdig erscheinen lassen, nach den

Erkenntnissen der Aussagepsychologie keineswegs eine eingeschränkte Glaubhaftigkeit der Aussagen begründen, weil es z.B. natürlich ist, dass Zeuginnen ein traumatisierendes Geschehen immer nur bruchstückhaft wiedergeben können oder allein die Art der Transkription eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Erkenntnisse der Aussagepsychologie im bestmöglichen Umfang in die Bewertung der Aussagen der Opferzeuginnen eingeflossen sind.

Anhand der Aktenauswertungen lässt sich sagen, dass entsprechende Gutachter_innen im Ermittlungsverfahren praktisch nicht herangezogen werden. Im Rahmen der Gruppendiskussionen ergab sich, dass die Beamt_innen des Sonderdezernats der Polizei fortbildungsaffin sind und wohl regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, bei der Justiz sind einschlägige Fortbildungen allem Anschein nach ausbaufähig.

An dieser Stelle sei auf die skeptische Haltung der Staatsanwältinnen zu Videovernehmungen hingewiesen, die sie im Rahmen der Gruppendiskussion äußerten. Sie verwiesen dabei auf die Gefahr, durch die bildlich zum Ausdruck kommende Emotionalität der Opferzeuginnen subjektiv beeinflusst und vom eigentlichen Geschehen abgelenkt zu werden, mit anderen Worten keinen Gewinn an Beweiskraft, sondern trotz des hohen Aufwandes einer Videovernehmung eine Einbuße zu erleiden. Diesen Hinweis sollte man ernst nehmen. Die enorme Zunahme an Informationen, die durch die Bilder transportiert werden, ist für das Ziel, der Wahrheit näher zu kommen, nur nützlich, wenn diese Informationen verarbeitet werden können. Die Einführung von Videovernehmungen ist deshalb nur sinnvoll, wenn durch Fortbildung der Verfahrensbeteiligten bei der Polizei und Justiz dafür Sorge getragen wird, dass der Gewinn an Informationen und Authentizität von den Verfahrensbeteiligten auch genutzt und zutreffend bewertet werden kann. Es erscheint darüber hinaus sinnvoll, zumindest in der Einführungsphase neben der fallunabhängigen Fortbildung die Ergebnisse im Einzelfall durch die Beiziehung einschlägig versierter Gutachter_innen abzusichern.

6.3.5. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei

Das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei wurden in den Gruppendiskussionen von beiden Seiten übereinstimmend als gut bezeichnet. Einerseits gibt es keinen Anlass, dies in Zweifel zu ziehen, andererseits erscheint die Zusammenarbeit in den Akten als eher formal in dem Sinne, dass die Polizei ermittelt, das Ermittlungsergebnis an die Staatsanwaltschaft weiterleitet und diese ohne weitere Rückfragen über den Fortgang des Verfahrens entscheidet. Hierzu wurde in den Gruppendiskussionen darauf hingewiesen, dass im Einzelfall durchaus telefonische Abstimmungen erfolgen, auch von einzelnen wechselseitigen

Hospitationen wurde berichtet. Andererseits wurde von Seiten der Polizei kritisch vermerkt, dass eine persönliche Information z.B. via Telefon oder E-Mail über den Abschluss der Verfahren nicht erfolgt. Zwar werde der Ausgang der Verfahren in das polizeiliche Informationssystem eingepflegt, diese Informationsquelle sei für die Polizei jedoch von geringem Wert. Zum einen wissen die Polizeibeamten nicht, wann die Verfahren abgeschlossen werden, so dass ein Aufruf der alten Fälle zumeist ins Leere laufe und erst nach vielen Aufrufen gewissermaßen zufällig eine Information über den Verfahrensausgang erscheine. Zum anderen ist zu bedenken, dass nur die Entscheidung selbst, nicht jedoch deren Hintergrund und Begründung in das polizeiliche Informationssystem eingestellt werden. Daher hilft diese Information nicht, die polizeiliche Ermittlungspraxis zu verbessern.

Die Forschungsgruppe regt an zu prüfen, ob vermehrte Hospitationen und/oder die gemeinsame Besprechung aktueller oder bereits abgeschlossener Fälle geeignet ist, die Qualität der Ermittlungsverfahren zu verbessern.

6.3.6. Problem der Sitzungsvertreter innen

Schließlich besteht hinsichtlich der Bewertung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. schon im Übergang zur Bewertung der Gerichtspraxis ein weiteres, seiner Natur nach eher profanes Problem. Die ihrer Zahl nach wenigen Anklagen werden in der Hauptverhandlung in relativ großem Umfang nicht von der bzw. dem sachbearbeitenden Dezernent_in vertreten, sondern von einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, teilweise sogar von einem Amtsanwalt oder einer Amtsanwältin, die oder der nur als Sitzungsvertreter_in mit dem Fall befasst ist und selbst bei bestem Engagement mit dem Fall nicht umfassend vertraut sein kann. Es besteht unter allen Teilnehmer_innen an den Gruppendiskussionen mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht Einigkeit, dass dies ein Qualitätsmangel ist, der gerade auch im Hinblick auf die Belastungen, die ein Strafverfahren wegen eines Sexualdeliktes für die Opferzeuginnen mit sich bringt, nicht hingenommen werden darf. Aus den Gruppendiskussionen ergaben sich zwei Ansatzpunkte:

- Die Hauptverhandlungstermine sollten seitens der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt werden, damit die oder der mit dem Fall befasste Dezernent_in die Anklage in der Hauptverhandlung vertreten kann und
- die Staatsanwaltschaft sollte gewährleisten, dass die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung durch die fallbearbeitenden Dezernent_innen innerorganisatorisch hohe Priorität erhält und tatsächlich erfolgt.

6.3.7. Arbeitsbelastung bei der Polizei, Staatsanwaltschaft und den Gerichten

Die Arbeitsbelastung der Dezentent_innen bei der Staatsanwaltschaft mit Fällen nach § 177 StGB konnte aufgrund mehrfacher Zuständigkeiten der jeweiligen Abteilungen und Dezentent_innen nicht mit einfachen Mitteln soweit abgeklärt werden, dass die für einen Fall nach § 177 StGB durchschnittlich zur Verfügung stehende Zeit hätte errechnet werden können. Hierfür erforderliche weitergehende Untersuchungen waren im Rahmen des Forschungskonzeptes nicht vorgesehen und im begrenzten Zeitrahmen der Untersuchung ohnehin nicht möglich. Es bedarf allerdings keiner vertieften Analyse, dass die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ermittlungsverfahren die Bearbeitungszeiten nicht verkürzen, sondern verlängern. Dies gilt offensichtlich für die Durchführung von Videovernehmungen als solche und deren Transkription. Aufwändiger wird aber auch die Sichtung und Bewertung von Videovernehmungen gegenüber den bisherigen Vernehmungsprotokollen insbesondere bei der Staatsanwaltschaft und im Falle einer Anklage auch bei den Gerichten. Ermittlungen zur Person des Tatverdächtigen und in seinem Umfeld erhöhen weiter den Aufwand auf allen Ebenen. Können aufgrund dieser Maßnahmen mehr Fälle zur Anklage gebracht werden, steigt der Arbeitsaufwand bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten erheblich an. Es ist personelle Vorsorge zu treffen, dass qualitätssteigernde Maßnahmen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten mit allen ihren Konsequenzen auch abgearbeitet werden können.

6.4. Bewertung der Tätigkeit der Gerichte

Die Tätigkeit der Gerichte lässt sich aufgrund der geringen Zahl von Anklagen quantitativ nicht hinreichend untersuchen. Dies gilt insbesondere für eine Analyse der Ursachen der relativ niedrigen Verurteilungsquote. Hier wird besonders deutlich, dass die Auswertung von nur einem Jahrgang für eine umfassende Analyse und Bewertung der Fragestellung nicht ausreicht.

Einzelne Verfahren werden im nachfolgenden Abschnitt „Bemerkenswerte Einzelfälle“ dargestellt, wobei diese Fälle nicht als „exemplarisch“ für das gesamte Fallaufkommen verstanden werden dürfen.

Die Gruppendiskussion mit einer Richterin und einem Richter unterstreicht alle hier bereits vorgestellten Schlussfolgerungen. Diese Bestätigung durch die Richterschaft verleiht den Schlussfolgerungen eine erhebliche Überzeugungskraft. Aufgrund dieser Bestätigung darf man davon

ausgehen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen Verlauf und Ergebnis der Strafverfahren tatsächlich beeinflussen können.

Besondere Bedeutung kommt aus Sicht der Forschungsgruppe der Aussage zu, dass der Einsatz von Videovernehmungen nicht nur sinnvoll ist, wenn die Voraussetzungen der §§ 58a und 255a StPO vorliegen. Vielmehr ist auch aus Sicht der befragten Richterinnen und des befragten Richters eine Videoaufzeichnung der ersten ausführlichen Vernehmung der Opferzeug_innen auf freiwilliger Basis generell sinnvoll, weil dadurch schon zu Beginn des Verfahrens kurz nach dem Tatgeschehen eine besonders genaue und authentische Schilderung festgehalten werden kann.

Unabhängig davon zählen die Verfahren wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung zu den Fallkonstellationen, in denen der Sicherung von Aussagen insbesondere der Opferzeuginnen durch ermittelungsrichterliche Vernehmungen besondere Bedeutung zukommt. Richterliche Vernehmungen sollten deshalb im Verfahren frühzeitig genutzt werden, wann immer dies rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll erscheint. Die technischen Möglichkeiten, diese Vernehmungen als Videovernehmung oder getrennt von Beschuldigten und Verteidiger an einem anderen Ort durchzuführen, stehen den Bremer Gerichten zur Verfügung und sollten im Sinne der Wahrheitsfindung und des Opferschutzes genutzt werden.

Nicht weniger bedeutsam erscheint die Bewertung, dass derzeit nur in wenigen Fällen zur Person des Täters und zu seinem persönlichen Hintergrund ausreichende Ermittlungen vorliegen. Bedenken hinsichtlich Unschuldsvermutung und Datenschutz sind nach Auffassung der Befragten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dürfen bei schwerwiegenden Delikten wie der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung derartige Ermittlungen jedoch nicht von vorne herein ausschließen.

6.5. Bedeutung der Unterstützung der Opfer durch Opferanwält_innen und Hilfseinrichtungen

Alle befragten Verfahrensbeteiligten von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht haben die Bedeutung von Hilfseinrichtungen und Opferanwält_innen bestätigt und unterstrichen. Besondere Bedeutung wird dabei einer langfristigen Unterstützung durch eine Opferanwältin/einen Opferanwalt bzw. im Hauptverfahren der Nebenklagevertretung beigemessen. Die Vertretung der Geschädigten sollte ganz früh im Verfahren durch die Staatsanwaltschaft angeregt werden. Eine solche Unterstützung sei den Opferzeuginnen nachdrücklich zu empfehlen. Die im Landgericht z.Zt.

ehrenamtlich tätigen Zeugenbetreuer seien gerade bei Sexualdelikten keine ausreichende Alternative zu einer Nebenklagevertretung, die bereits früh im Ermittlungsverfahren die Opferzeuginnen langfristig und nachhaltig unterstützen könne.

Auf der Grundlage dieser Bewertungen erscheint das Merkblatt, das den Opferzeuginnen von der Polizei ausgehändigt und auch Schreiben der Staatsanwaltschaft beigelegt wird, deutlich überarbeitungsbedürftig. Orientierung für die Überarbeitung können entsprechende Merkblätter oder Handreichungen anderer Bundesländer bieten. Von der Forschungsgruppe wurden z.B. Informationsblätter und –broschüren aus Bayern eingesehen, die zur Verfügung gestellt werden können.

Eine Befragung von Opferschutzeinrichtungen und Opferanwält_innen war im Untersuchungsauftrag nicht vorgesehen. Die große Bedeutung, die diesen Einrichtungen und Anwält_innen von den Verfahrensbeteiligten unisono beigemessen wird, lässt deren Einbeziehung in einen Verbesserungsprozess als zwingend erforderlich erscheinen. So muss z.B. auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchung die Frage unbeantwortet bleiben, ob der Zugang zu Opferhilfeeinrichtungen und –anwält_innen verbessert werden kann oder sollte.

6.6. Bemerkenswerte Einzelfälle

Im Rahmen der Aktenauswertung stieß die Forschungsgruppe auf mehrere bemerkenswerte Fälle. Dies betraf einerseits Fälle, die durch besonders intensive Ermittlungen herausragen, aber auch Fälle, deren Bearbeitung der Forschungsgruppe kritikwürdig erschien bzw. die bereits angesprochene Probleme beleuchten. Diese Fälle wurden von den Mitgliedern der Forschungsgruppe mit den Dezernentinnen der Staatsanwaltschaft intensiv diskutiert. Darin lag der Wert der Auswahl und Vorstellung dieser Fälle.

Zum Schutz der persönlichen Daten der betroffenen Opfer und Beschuldigten können diese Fälle hier jedoch nicht vorgestellt werden. Da es sich um gravierende Sachverhalte handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese aufgrund einzelner Umstände von Dritten den betroffenen Personen zugeordnet werden können, selbst wenn Namen und Örtlichkeiten nicht genannt werden.

7. Empfehlungen der Forschungsgruppe

Ziel der folgenden Empfehlungen ist eine möglichst optimale Aufklärung des Tatgeschehens und seine zutreffende rechtliche Bewertung. Eine Senkung von Einstellungsquoten oder eine Erhöhung von Verurteilungsquoten darf als solche bzw. als Selbstzweck nicht angestrebt werden. Sie kann immer nur mögliche Folge einer besseren Aufklärung des Tatgeschehens sein.

- Zentraler Ansatzpunkt für Verbesserungen der Aufklärung des Tatgeschehens sind nach Zusammenfassung aller erhobenen Befunde die Vernehmungen der Opferzeug_innen bei der Polizei. Hierzu empfiehlt die Forschungsgruppe:
 - Videovernehmungen sollten bei Sexualstraftaten als Standardvernehmungsmethode der Sonderdezernate eingesetzt werden.
 - Der KDD sollte zumindest mit Tonaufzeichnungsgeräten ausgestattet werden, um auch in der Nacht und an Wochenenden Vernehmungsprotokolle hoher Qualität zu gewährleisten.
 - Vernehmungen, die mittels Video- und/oder Audiotechnik aufgezeichnet werden, machen einen Ausbau der Transkriptionskapazitäten bei der Polizei und ggf. auch der Staatsanwaltschaft und den Gerichten erforderlich. Dies erscheint der Forschungsgruppe als unverzichtbar.
- Aufgrund der besonderen Bedeutung der Aussagen der Opferzeuginnen sollte diese frühzeitig durch richterliche Vernehmungen gesichert werden, wann immer dies rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll erscheint. Die technischen Möglichkeiten, diese Vernehmungen als Videovernehmung oder getrennt von Beschuldigten und Verteidiger an einem anderen Ort durchführen, stehen den Bremer Gerichten zur Verfügung und sollten im Sinne der Wahrheitsfindung und des Opferschutzes genutzt werden.
- Ermittlungen zur Person der Tatverdächtigen und ihres Umfeldes sollten intensiviert werden. Die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen sollten im Rahmen einer fallübergreifenden Kooperation von Staatsanwaltschaft und Polizei ausgelotet und abgestimmt werden, so dass Unsicherheiten, die zur Zeit entsprechenden Ermittlungen offenbar im Wege stehen, abgebaut werden können.
- Der Einsatz von Videovernehmungen setzt eine einschlägige Fortbildung der Verfahrensbeteiligten bei Polizei und Justiz voraus.
- Im Einzelfall sollten Aussagepsycholog_innen und Glaubhaftigkeitsgutachter_innen beigezogen werden.

- Hauptverhandlungstermine sollten seitens der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt werden, damit die oder der mit dem Fall befasste Dezernent_in die Anklage in der Hauptverhandlung vertreten kann.
- Die Staatsanwaltschaft sollte gewährleisten, dass die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung durch die fallbearbeitenden Dezernent_innen innerorganisatorisch hohe Priorität erhält und tatsächlich erfolgt.
- Es sollte geprüft werden, ob die fallbezogene und die fallunabhängige Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zur weiteren Verbesserung der Qualität der Ermittlungsverfahren intensiviert werden sollte.
- Es ist personelle Vorsorge zu treffen, dass qualitätssteigernde Maßnahmen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten mit allen ihren Konsequenzen auch abgearbeitet werden können.
- Zeugenbeiständen, Opferanwält_innen und der Nebenklagevertretung kommt eine hohe Bedeutung für die Opferzeuginnen und das Verfahren zu. Zur Gewährleistung eines möglichst guten Zugangs der Opferzeuginnen zu solchen Unterstützungsangeboten sollte zumindest das Opfermerkblatt überarbeitet werden. Ob darüber hinaus weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen oder notwendig sind, war vom Untersuchungsauftrag nicht umfasst und kann deshalb nicht beantwortet werden.
- Die Untersuchung deckt nicht alle einschlägigen Forschungsbedarfe ab. Zur Klärung der Frage, ob Änderungen des materiellen Rechts erforderlich sind, hat die Bundesregierung eine Kommission eingesetzt. Hinsichtlich der empirischen Realität von Verfahrensverlauf und –ergebnis bei Sexualstraftaten im gesamten Bundesgebiet hat die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden einen Forschungsauftrag erhalten. Insoweit besteht bereits eine informelle Kooperation mit der hiesigen Forschungsgruppe. Dennoch wäre es aus einer rein bremschen Perspektive sinnvoll, die hier aufgezeigten Befunde und Ergebnisse durch die Auswertung weiterer Aktenjahrgänge und insbesondere durch Interviews oder Gruppendiskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Feld der Opferhilfe abzusichern und zu erweitern.

8. Gemeinsame Verbesserungsvorschläge der Beteiligten

Nach der Vorstellung dieses Untersuchungsberichtes wurde die Forschungsgruppe von den senatorischen Behörden für Justiz und Verfassung und für Inneres damit beauftragt, die Ergebnisse dieser Evaluation und die daraus abgeleiteten Empfehlungen der Forschungsgruppe mit Vertreter_innen der Staatsanwaltschaft Bremen und der Polizei Bremen zu erörtern. Dies geschah in mehreren Besprechungen im Sommer 2015. Ziel dieses Diskussionsprozesses war es, Verbesserungsvorschläge für die Durchführung von Ermittlungs- und Hauptverfahren bei Sexualstraftaten zu formulieren, die auch von den Praktikern_innen als sinnvoll umsetzbar bewertet werden. Auf der Grundlage eines intensiven und mitunter auch kontrovers geführten Diskussionsprozesses haben alle Beteiligten Konsens über die folgenden Verbesserungsvorschläge erzielt.

- Es besteht Einigkeit, dass verstärkt auf die Einhaltung der Grundsätze des „Bremer Modells“ geachtet und dieses fortentwickelt werden sollte, um die Aufklärung von Sexualdelikten durch die Polizei (Schutzpolizei, Kriminaldauerdienst [KDD] und Sonderdezernat K 32) und die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens insbesondere durch die nachfolgend genannten Maßnahmen zu optimieren.
- Dazu erscheint es unerlässlich, dem KDD und K32 im Rahmen der Ermittlungen bei sexuellen Nötigungen/Vergewaltigungen zu ermöglichen, die Vernehmungen auf Tonträger aufzuzeichnen und durch Schreibkräfte verschriften zu lassen. Dies erfordert zusätzliches Personal zur Verschriftung der Aussagen auf dem Tonträger durch Schreibkräfte, sowie zur Abdeckung hierfür erhöhter Arbeitsaufwände beim kriminalpolizeilichen Vernehmungspersonal.
- Es soll errechnet werden, welche Ressourcen für eine Rufbereitschaft zur grundsätzlichen Erstbefragung und -vernehmung aller Geschädigten, neben den bestehenden Hafttagsdiensten, rund um die Uhr für K32 erforderlich wären, und auf dieser Grundlage entschieden werden, ob eine solche, für die Ermittlungen förderliche Rufbereitschaft, realisiert werden kann.
- In diesem Zusammenhang soll auch festgestellt werden, in welchem Umfang bereits auf freiwilliger Basis von den Mitgliedern von K32 außerhalb der üblichen Dienstzeiten Ermittlungen unterstützt werden, und ob zumindest diese Leistungen in das Regelprogramm übernommen werden und durch entsprechende zusätzliche Kräfte/Ressourcen dargestellt werden können.
- Seitens K32 und des Sonderdezernates der Staatsanwaltschaft soll laufend überprüft werden, ob durch Schutzpolizei oder KDD Zeugenbefragungen/-vernehmungen der Opfer von sexuellen Nötigungen/Vergewaltigungen vorgenommen werden, die nicht zwingend erforderlich sind, und ggf. darauf hingewirkt werden, diese entsprechend dem Bremer Modell zu unterlassen.
- Das bisher in Bremen ausgehändigte Formblatt zur Information der Opfer von sexuellen Nötigungen/Vergewaltigungen sollte von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs Bremen überarbeitet werden. Die Möglichkeiten für die Opfer, bereits im Ermittlungsverfahren kostenlos Rechtsberatung und –

beistand in Anspruch zu nehmen, sollen von der Arbeitsgruppe genau geprüft und im Formblatt dargestellt werden. Soweit sich insoweit Risiken durch eine nachträgliche Änderung der Sachlage oder deren rechtliche Bewertung ergeben, sollen Möglichkeiten geprüft werden, diese z.B. durch Zusammenarbeit mit dem Weißen Ring (Rechtsberatungsgutschein) oder durch Bildung eines Fonds zu minimieren.

- Es sollte zukünftig darauf hingewirkt werden, dass den Geschädigten bereits früh im Ermittlungsverfahren ein Zeugenbeistand nach § 68b StPO beigeordnet wird, die Geschädigten frühzeitig über die Möglichkeit eines Antrages nach § 397a StPO auf Bestellung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin informiert werden und darüber frühzeitig entschieden wird.
- Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und K32 soll weiter intensiviert werden, und es soll erprobt werden, ob hierzu regelmäßige Besprechungstermine und eine Protokollierung der Besprechungsergebnisse sinnvoll ist.
- Es soll erprobt werden, ob richterliche Videovernehmungen der geschädigten Zeuginnen gemäß § 58a StPO im Ermittlungsverfahren zu einer besseren Aufklärung der Sachverhalte beitragen können. Dazu soll darauf geachtet werden, dass die Technik in den Räumen des K32 und dem Amtsgericht den aktuellen technischen Standards entspricht.
- Eine richterliche Vernehmung der Opferzeuginnen kann in bestimmten Fallkonstellationen zu einer besseren Aufklärung des Falles beitragen und wird in geeigneten Fällen bereits jetzt beantragt. Es soll in enger Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Bremen und den dortigen Ermittlungsrichtern erprobt werden, ob es sinnvoll ist, diese Maßnahme über die aktuelle Praxis hinaus auszuweiten.
- Der zusätzliche Zeitaufwand, den richterliche Vernehmungen für die Dezernenten/innen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts verursachen, müsste festgestellt und durch zusätzlich bereitgestellte Personalressourcen abgedeckt werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob auch bei der Polizei zusätzlicher Aufwand entsteht und dieser durch zusätzliche Personalressourcen abgedeckt werden kann.
- Für die Durchführung audiovisueller Vernehmungen bedarf es einschlägiger Fortbildungen für die Angehörigen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsrichter/innen beim Amtsgericht.
- Für die Übertragungen der aufgezeichneten Aussagen in die Schriftform ist zusätzliches Personal in Form zusätzlicher Schreibkräfte notwendig.
- Ermittlungen zu den Begleitumständen der Tat und dem Umfeld von Beschuldigtem und Opfer dienen dazu, eine möglichst breite Basis für die Beurteilung ihrer – sich meist unvereinbar gegenüberstehenden – Aussagen zu schaffen. Dabei ist darauf zu achten, Stigmatisierungen durch Bekanntwerden des Tatvorwurfs im Umfeld von Täter und Opfer zu vermeiden. Auch insoweit soll der ggf. notwendige zusätzliche Personalaufwand festgestellt werden, um die erforderlichen Ressourcen nachsteuern zu können.
- Es soll weiterhin darauf geachtet werden, dass bei Verhandlungen wegen Sexualstraftaten die Sitzungsververtretung vor Gericht durch die fallbearbeitenden oder zumindest durch mit dem Sachgebiet vertraute Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wahrgenommen wird.
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass Amtsgericht und Landgericht dies bei der Terminierung berücksichtigen und die Termine für die Verhandlung von Sexualstraftaten mit der Staatsanwaltschaft absprechen.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe „Institutioneller Umgang mit Vergewaltigungsopfern“ (1985): Gewalt gegen Frauen – Maßnahmen zur Sicherung der weiblichen Menschenwürde. Bremen.
- Elsner/Steffen (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, 1.Auflage. München: Bayerisches Landeskriminalamt.
- Goedelt (2010): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit. Göttingen: Universitätsverlag.
- Hohl/Stanko (2015): Complaints of rape and the criminal justice system: Fresh evidence on attrition problem in England and Wales: European Journal of Criminology 2015 Vol. 12(3): p. 324-341.
- Pfeiffer/Hellmann (2014): Vergewaltigung. Die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer. Presseerklärung 17.04.2014, KFN.